Deliberatorien

in

Betreff der bäuerlichen Verhältnisse.

Arv. St. 717.

Biblioth.
Academ.
Dorpat.

1848

Est.
TNÜ Raamatukogu
465
i 5170707 X

Antimmt das Herrn Landesbevollmächtigten zu dem Deliberatorium in Betreff der bäuerlichen Verhältnisse.

Der Landesbevollmächtigte hat die Ehre gehabt, in seiner Relation die leitenden Grundsätze der Ritterschaftsrepräsentation bei Erstattung des ritterschaftlichen Gutachtens in Betreff der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, und die Gründe, auf welche gegründet, darzulegen; sie beruhen auf der Erhaltung des ungetheilten Grundbesitzes, und der ungehinderten, auf seine gegenseitige Uebereinkommen gestützten Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse. Der Erfolg spricht für diesen eingeschlagenen Weg: Tausende von Bauerhöfen sind zur Zufriedenheit beider Theile von der bisherigen Fronen zur Zinspacht übergegangen, und in dem größten Theile des Landes wenden die Mittel dieses Beispiels zu folgen, vorbereitet.
Somit hat sich hier in wenigen Jahren ein Zustand friedlich herausgebildet, zu dem an dem Landtage mit einem großen Kostenaufwand

aufmerksam Gelegenheit gehabt haben, und der zugleich den Anforderungen der Regierung entspricht.

Da es sich nun darum handelt, ob diese Sache weiterverfolgt wird, oder eine Revision unserer agrarischen Gesetzgebung nötig erscheint, so können alle, unseren bäuerlichen Verhältnissen bekannten Vorschläge, die Bezug haben, nur aus diesem Gesichtspunkt beurteilt werden. Im ersten Fall darf dann auf keine Meinung belangt werden, die nicht im festverankerten jenen leitenden Grundsätze zu unterordnen trotz, daher auch alle Vorschläge, die eine Einschränkung der ungehinderten Benützung des Grund und Bodens, so wie der freien Verfügung darüber, nicht angenommen werden dürfen, weil sie eben zu diesem verhängnisvollen Ziel, drängen führen. Indem man den Bauernstand ein möglichst freies Recht an der Benützung des Grundeigentums zugesteht, hängt die Bestimmung des Maßes dieses Anteils nicht mehr von uns allein ab, und muß folgerecht zu Abschneidungen mit allen

ihren

ihren Mentalitäten fühlen, die das Recht
des ungetheilten Grundbesitzes voraussetzen.

Der Zweck dieses Vorschlages entspricht zu-
gleich dem Gefühle der Billigkeit und Huma-
nität, und dem Bauernstande vor einer
willkührlichen Entwürdigung zu schützen.
Diese Besorgniss erscheint umbegründet, weil
das eigene wohlverstandene Interesse dieses
einzelnen das Gesinde als Grundsatz, bloss
um sie vortheilhaftest durch eigene Ad-
ministration zu verwerthen, bald als noth-
wendig bekannt sein wird, wie das
Beispiel lehrt, da eingegangene Güter,
da wieder und eingerichtet wurden, so wie
auf eine benachtheiligende Behandlung auch,
wo Klagen von Unterdrückung bei Gesetz-
ung des Gesindes wenig zu befürchten sind.
Zugleich trifft diese Bestimmung auch
diejenigen benachtheiligend, die sich ei-
nen Missbrauch ihrer Rechte haben zu Schul-
den kommen lassen, als die, welche durch
vielfältiges einziehen von Gesinden und
Entlassen derselben an Leute eines und
denen Standes einen Theil ihrer Gemeinde-
glieder schon bloss gestellt haben.

Will

Will man dafür genügt sein und einer ge-
nügenden Ausübung des Rechts einen Eingriff
vorschreiben, so bestimmen man, dass jeder Gü-
besitzer dem durch seine Vorfahren bloßgestellten
Gemeindeglieder ein andermeitiges Entgelt
zum, so wie die Möglichkeit, ihren Entschluß
dazu zu können, vermittelt muß, wodurch
derselbe Zweck erreicht wird, ohne dem Grund-
satz des ungetheilten Grundbesitzes über den
Haufen zu werfen.

Die Vorschläge, den Haftzins nach gewissen
Normen, Auflagen u.c., zu regeln, widers-
prechen völlig dem Grundsatze eines fei-
en Ablösungsrechts und könnten leicht zu
dem Glauben Veranlassung geben, als ob
man dadurch die ganze Maßregel der Ver-
wandlung des Frohnen in Zinszahl verlegen
wollte, indem die unerläßlich nöthigen weite-
ren Maßbestimmungen und genauen Auflö-
gen, auf Vermessung und Taxirungen
begründet, machen zu können, mehrere da-
zwischen erfordern, und überdies höchst kost-
spielig werden.

Soll das Bauer als freier Mann auf nicht

beschäftigt sind, selbst seinen Kranken zu warten, müssen besonnenheit annehmen, so ist es wohl natürlich, dass die Herren auch hier nicht einseitige Bestimmungen treffen können, sondern dass die Regierung einschreitet, und die Anschläge und Normen giebt.

Das Deliberatorium von Trexum untersagt, dass von sich aus gesetzliche Bestimmungen und Anordnungen, um zu Schlussfolgerungen zu kommen, die nicht allein zu einer Abschaffung des Grundes und Bodens führen, da die Bauern einen Theil der Kosten selbst tragen müssen, sondern auch den Adel des Adelsstandes bestätigte rückständige Kraft des Güterbesitzes, welches die Erhaltung desselben als Standes begründet, nehmen. Ohne auf die gesetzlichen Bestimmungen einer solchen Interpretation einzugehen, da sie uns auf ein anderes Feld der Discussion führen würden, glaube ich, dass erst die Vorfrage erledigt werden muss, ob das Land eine derartige Interpretation des Gesetzes seinem Interesse angemessen findet, und seiner Repräsentation dem Auftrag entspricht, die endliche Begründung der

Sache.

selben heranzuziehen, worauf dann noch zu der Erledigung der aufgestellten Detail-Rationsgründe geschritten werden könnte.

Die Antrage auf Ernennung von Commissionen, um die Lohnverhältnisse zu prüfen und Vorschläge zu ihrer Reorganisation zu machen, rechtfertigen wir die gefährlichsten, wo man sie bedingungsweise macht: — „wenn sich die Nothwendigkeit einer Re„form herausstellt", — ergiebt sich diese Bedingung aus den Relationen ihrer Repräsentation oder aus irgend einer von der Regierung gegebenen Veranlassung, — im Gegentheil alle Vorstellungen wegen Ablehnung derartiger Commissionen sind von der oberen Staatsverwaltung der Annahme gewürdigt worden, wie denn auch die sonst zur Erörterung gestellten, allerhöchst bestätigten 77 Punkte dem raschen Wechsel der Zeit weichen sind, und aufgehört haben, Gegenstand einer möglichen Begutachtung zu sein, da sie anderen Vorschlägen und Einrichtungen haben weichen müssen. —

Die Ernennung einer Commission, ohne

Dass

dass sie gebotene wird über Vorschläge zur einer zweckmäßigen Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse zu machen, enthält einen individuellen Teil der jetzt bestehenden, seinen Orts- als zuständigen Verhältnisse und das, wenig bisher auf einheitlicher Ordnung der Dinge. Eine solche Commission die über die Interessen dritter Personen, der Bauern, die nicht vertreten sind, berathen und Vorschläge machen soll, kann zu einem Resultate anders führen, als dass die Regierung einschreitet und die Kosten dieses Verfahrens macht. Zu welchen Folgerungen das führen müsste, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden, da Einsicht, der Zugemessen entnommen, wohl genug, zum Verstand. Nur einer folgenschweren Ablehnung jeder Aufforderung von Commissionen Theil zu nehmen die einen Theil der ganzen Gesetzgebung begreifen, ist es ihre Repräsentation möglich gemacht, dem Land die seine Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse auf Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erhalten.

Selbr. bäuer. Verh. Akt

Wird jetzt eine Commission zu einem
öffentlichen Zwecke ernennt, unter welchem
Titel es auch sei, so ist bei einer ernannten
Aufforderung, die gewiß erfolgen wird, seine
Ablehnung nicht möglich, da wir durch die
Ernennung der Commission selbst die
jetzt entstandenen Grundsätze und ihre Gel-
tung nicht als genügend ansehen,
und daß wir unerläßlich in den Kreis
dieser Verhältnisse mitgezogen werden,
der die Wohlfahrt der Provinz untergraben
muß. Abgesehen von den Gefahren, die uns
durch das Verlassen der bisher verfolgten
Bahn drohen könnte, würde sie uns zu-
gleich aus der Mitte der Commission selbst
verweisen, indem sie in derselben einen
unwirksamen Vertheidigungsplatz statt Mei-
nungen sowohl stellen würde, die, nach
dem Lande übergetragen, zu Partheien,
sichten anwachsen müßten, welche dann
nothwendig Zwietracht stiften und
dadurch ihrer Repräsentation das nicht
genaue Mittel der Entwickelung rauben,
wie auf sie ein abschreckendes Beispiel
es uns genügsam lehren.

Nr.

Unter die Vorzüge eines Forums, Lungs. sind unstreitig, mit in natürgemäßen Entwicklung, wo eines durch Verordnungen, Ausgleichungen, u. s., aufgedrungen wird, will ich mich nicht einlassen, da diese schon vielfach erörtert worden sind. – Bei allen Streitfällen, die vor einer Entscheidung entgegensieht, wird es eine gebietende Notwendigkeit, dieselben allen zuvor in allen ihren Beziehungen klar zu erkennen, eine folgerechte Entscheidung zu treffen, da nichts nachtheiliger wird, als das Schwankende solcher Maßnahmungen, die unsicher von jeder geregelten Lage abbrechen müssen.

Wird die Notwendigkeit erkannt, den eingeschlagenen und bisher verfolgten Weg der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse bei uns zu verlassen, einen Umgestaltung unseres agrarischen Zustandes vorzunehmen, so schreite man zu Commissionen hinsichtlich dieses Zweckes, und übergeben ihnen alle Data zu liefern, den Vorschlag, als geeignetes Material,

spä

sei aber auch der unerläßlichen Heilung der Regierung, schon, als größtem Grundbesitzer im Lande, genügt; soll dagegen das bisher befolgte System weiter befolgt werden, erkennt man es als zweckentsprechend an, so weise man alle Vorschläge zurück, die notwendigerweise zu einer Aenderung desselben führen müssen, und suche nur die Nachstände, die sich aus einem Mißbrauch der Rechte herausstellen könnten, auszugleichen, ohne daß die Grundsätze des bisher befolgten Systems im Ganzen gebraucht werden. –

Landesbevollmächtigter Th. Hahn

Deliberatorium in Betreff der Aufrechthaltung unserer bäuerlichen Gesetzgebung und Verfassung.

Einleitung.

Die Landboten halten für ihre Pflicht, ehe sie in eine Berathung der folgenden Deliberatorien eingehen, den Gesichtspunkt zu entwickeln, von dem sie sich hierbei haben leiten lassen.

Vorzugsweise unser Verhältniß zu dem Staate, dem wir angehören, im Auge haltend, glauben wir die zweifache Aufgabe, unsere theuersten Güter – den Glauben der Väter, den angestammten Brauch und Sitte – heiligst zu bewahren, und in diesen uns fester und fester dem Vaterland schützend zu umschließen, welches unsere Güter unter seinen Schutz nehmen soll. Unsere Corporation beruht aber auf unserer Ansicht auf dem Rechte des ausschließlichen Grundeigenthums; Ablösung von diesem muß in nothwendiger Consequenz zur Auflö-

sung

sung genau fassen und uns nur noch als Individuen – nicht mehr mit der Kinder-Standeskraft einer geschlossenen Corporation – denn uns in unserer eigenthümlichkeit bestimmenden Interessen gegenüber stellen. Dieser Rücksicht müssen alle anderen weichen, nicht nur die materiellen Belange, sondern auch die ideellen Bestrebungen, denen wir ganz gewiss zum Theil brauchbar. Von diesem Grundsatze ausgehend müssen wir gegen alle Vorschläge protestiren, die direct oder in nothwendiger Folge Auflösung des vereinsbleibenden Grundeigenthums zum Ziele haben. Indess verkennen wir nicht, dass die Lösung des Zeitalters noch fortfährt, [illegible] das Grund und Bestand [illegible], wir zweifeln nicht, dass auch an uns die Gelegenheit sich in dieser Hinsicht [illegible] stellen werden; wir versagen daher auf das Aufsicht nicht ihre Anerkennung und Anerkennung, welche dem Zielpunkt der agrarischen Lösung mit unserer Kraft nachzuhelfen [illegible]. Allein wir

glau-

glauben, daß diese Anbahnung nicht allein durch Gesetze für eine weit gesuchte, aber nicht erkannte Zukunft in ein feindliches Gebiet geleitet wird. Wir sehen organische Entwicklung der Verhältnisse vor, findet, daß die Kraft der eigenen natürlichen Keime gezeitigt werden und – statt lebensfähiger Keime – nur taube Blüthen zeugen.

In diesem Sinne begrüßen wir voll freudiger Hoffnung die immer mehr im Lande um sich greifende freiwillige Umwandlung der Frohnden in Geldzahlungen; in diesem Sinne wünschen wir von dieser fortschreitenden naturgemäßen Entwicklung jede überflüssige Gesetzgebung fern zu halten und müssen daher für Ablösungen jeder Art hier einladenden Vorschlag stimmen.

Endlich schauen wir auf die Gründer Ihrer, die, voll umgestaltigen Geistes, für ihre Pflicht halten, ein schönes Ziel durch Gesetze näher zu rücken. Diese bitten wir jedoch – abgesehen davon, daß noch

unserer Ansicht die Versuche einer festematischen agrarischen Gesetzgebung fast ohne Ausnahme in ihren Folgen sich als schädlich erwiesen haben – zu erwägen, ob eine solche in unseren Verhältnissen an der Zeit sei.

Unsere beiden Schwesterprovinzen sind seit einigen Jahren durch trübe Verhältnisse – für deren Entwaltung wir uns wir in Demuth Gott danken müssen – auf die Bahn agrarischer Gesetzgebungsversuche gedrängt worden. Fast jeder Tag hat in ihnen neue, oft widersprechende Leidenschaften zu Tage gefördert. In diesen Augenblicke unterbreiten beide der Staats-Regierung ausgearbeitete Gesetzentwürfe, die jedoch in ihren Grundgrundzügen einander schnurstracks widersprechen. Ehstland stellt Verwandlung und Konstituirung des Bodens und hierauf abzielende Abänderung der Gesetzgebung, nebst zwangsweiser Ablösung der Lasten voran; Livland dagegen – das Mißverhältniß für den nämlichen Zweck unerwähnt hat – verwirft jetzt alle darauf hingearbeitete

Fol.

folgerungen und steht zur seinen Nebenein-
kunft in jeder Beziehung zurück. Welchen
Prinzipien die Stadtregierung den Vorzug
geben werden, wissen wir nicht. Sollten
es nicht vielleicht sein sinnlose ihre Entschei-
dung abzuwarten, ehe wir uns ebenfalls
auf die absolute Linie begeben, denn Gut-
dünkt wir nicht kennen? Und dann – Lie-
land und Estland stehen wir seit jeher
gewisse Prinzipien in ihrer Gesetzgebung
aufgestellt und für Verhältnisse einer
wahrscheinlich fernen Zukunft, für Lebens-
ton und seine bäuerliche Grundeigentum
Verfassungen treffen, während in der Ge-
genwart statt die Freien und die von ihr
eingeführten gebündenen Verhältnisse
noch überwiegend vorherrschen. Einen an-
deren Weg haben wir eingeschlagen, indem
wir mit Benützung und Achtung der bis-
herigen Gesetze, sofort an die Aufhebung
gingen und den Bauer – statt für seine
Zukunft Pflichten zu machen – thatsächlich von
der Fessel entfesselten und zum seinen
Herrn seiner Zeit und seiner Kräfte machten.

Selbr. bäur. Verh. 3. Voll.

sollte uns hier nicht das Vertrauen einflößen, daß der von uns eingeschlagene Weg sicheren zum Ziele führe? sollte es uns nicht unter allen Umständen einen Aufschub als rathsam erscheinen lassen, der uns die Möglichkeit gewähren, die eigenen, wie die Erfahrung der Nachbaren zu benützen?

Die Landboten sind hierüber nicht im Zweifel; sie halten jeden Versuch einer schädlichen agrarischen Gesetzgebung in gegenwärtigem Zeitpunkte mindestens für verfrüht und müssen daher nicht die Ablehnung aller derjenigen Vorschläge vermeiden, die schon jetzt eine solche ins Leben rufen wollen.

Dagegen stimmen wir für alle Vorschläge, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Bauern vollends zu entscheidenden abgrenzen und ungesäumt solche dringend der Annahme des Landes. Was endlich männers aber anbelangt, wir empfehlen hiermit für alle diejenigen Vorschläge, welche schon das oben entwickelte System

zu

zu erhalten und die Verhältnisse des
wirtschaftlichen Grundeigentums zu alten
einem, dem Missbrauche der mit letzten
von verschiedenen Rechte zu steuern
abzuwenden. Wir sind tief durchdrungen
davon, dass uns zum Rechte von der Ver-
fassung nur anvertraut sind, um sie zum
Besten der Klasse auszuüben, die durch
sie von uns abhängig ist. Wir wollen,
wie in dem Grundbesitze noch immer
im Gegensatze zu der Ansicht, die ihn ledig-
lich zu einem Gewerbe stempelt – viel-
mehr ein heiliges Amt, gewidmet der
Erziehung der zahlreichsten Klasse der
Menschheit. Wir wenden uns daher an jed-
den einzelnen unserer Mitbürger mit der
Bitte, ja mit der Warnung, nie zu ver-
gessen, dass jedes Amt nur seine Rechte,
so auch seine Pflichten habe, die nie Gewalt
strafbar entbehrt werden; wir legen es
ihnen dringend ans Herz, eingedenk zu
sein, dass Vereinigte nur dann einen
Segen sich versprechen haben, wenn jeder
einzelne bewusstlos vor dem Missbrauch

ge derselben auf seiner Hut war, ja dass das bloße Nahenwas in seiner Ausübung – selbst wenn es vor dem Gesetze noch nicht strafbällig erscheint – schon die bevorzugte Stellung gestört hat. Denn über dem weltlichen Gesetze steht noch ein höheres – das Gewissen der Gesamtheit, das in der öffentlichen Meinung seinen Ausdruck findet und früh oder spät dem weicht, der sich wider es versündigt.

Wir wenden bei dem nun folgenden Vorhaben vorerst noch in Kürze auf unseren jetzigen vorgetragenen Standpunkt zurückzukommen und nur bei jedem einzelnen zu bemerken haben, ob es derselben entspricht oder – wenn es noch nicht in seiner äußersten Consequenz – widerstreitet.

1.

A. Dem hiesigen Landwehrvereine und der Kittersschaft-Comittée mögen der Dank des Landes für die übergetragenen wichtigen Fürsorge und die Umsicht, mit welcher sie die Wahrnehmung unserer gesetzlichen Verpflichtungen als Grundbesitzer, und die allmählichen selbstständigen Fortschritte der Zustände des Bauernstandes bei uns bis jetzt geleitet, und sicherzustellen haben (Za.

beln, Goldingen, Wormen, Windau, Hasenpoth, Sakkenhausen, Gramsden.)

Dahingehen ohne jedoch hindurch einen zeitgemäßen Fortschritt anzustreben zu vereiteln. (Neuenburg.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

B. Zugleich möge das Land den Wunsch aussprechen, dass uns fortan die bisherige Lage erhalten werde. (Zabeln, Goldingen, Wormen, Gramsden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

C. Dahingehen möge das Land das Vertrauen zu unseren Herren Landesbevollmächtigten und zur Ritterschafts-Commission aussprechen, dass sie denselben — ohne dass dadurch auf zukünftigen Landtagen Vorschläge und Maßnahmen in Anregung gebracht werden — unter bereitwilliger Mitwirkung der Ritter- und Landschaft sowohl in gütlichen als gerichtlichen Verhandlungen und Einrichtungen in dieser, die Wohlfahrt sämmtlicher Bewohner des Gouvernements betreffenden Angelegenheiten,

einen gedeihlichen Einfluß zu verhalten. (Tabelen, Goldingen, Wormen, Windau, Gramsden.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

D. Die allerhöchst bestätigte Bauernverordnung möge in ihren wesentlichen Bestimmungen unseren wohlgehandten Verhältnissen für den freieren Fortbildung bäuerlicher Verhältnisse bleiben und diesen wesentlichen Bestimmungen divergirende oder aufhebende Verordnungen für nicht wünschenswerth – ja in Beziehung auf unseren Rechtszustand – für ungültig und unstatthaft erachtet werden. (Tabeln, Goldingen, Wormen, Windau.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Einwirkung der Landboten.

Das in Beziehung auf unseren bäuerlichen Angelegenheiten von der Landbotenverhandlung zeitlich befolgte System ist in der Relation unseres Herrn Landbotenvollmächtigten klar gezeichnet. Es entspricht vollkommen unseren in der Einleitung wenigen.

Stell-

stalten Grundsatzes. Wir uns sich für die Vergangenheit als heilsam bewährt, so glauben wir auch für die Zukunft nur innerhalb des selben Heil und Gedeihen für uns und für den Bauernstand zu finden. Wir stimmen daher mit den in diesem Deliberatorio formulierten, uns mit einander verbündenden Antrügen vollständig überein und empfehlen sie der Annahme des Landrats.

Nun jedoch die Frage, wie die es sich fest in letzter Instanz handelt, sofort zu gründlicher und dadurch unserer zukünftigen Landesvertretung einen festen Anhaltspunkt für die Wahrnehmung des bäuerlichen Angelegenheiten zu geben, glauben wir an diesem Deliberatorium unsere Pflicht die Frage:

> Soll das zeitliche in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse und auf eine agrarische Gesetzgebung von unserer Landesrepräsentation befolgte System auf fernerhin mit aller Möglichkeit aufrechterhalten werden?

Wir stehen uns zugleich mit Hinweisung

auf

auf die vorangeschickte Einleitung für die Lösung dieser Frage an.

2.

Es ist durch das Allerhöchst am 19ten März 1830 bestätigte Gutachten des Reichsraths, so wie durch die am 24sten December 1841 gleichfalls Allerhöchst bestätigte Verordnung über Pfandcontracte eine Unterscheidung gemacht zwischen adeligen Gütern und den zu adeligen Gütern gehörenden Bauerhöfen und Landreinen, – und in Anschung der Grundstücke bestimmt Letztgenannte, sowohl den Bauern, als jedem anderen non indigena mit einziger Ausnahme von Juden und solchen Personen, die überhaupt nicht Contracte abschließen dürfen, – gestattet, Erbpfandbesitz auf 99 Jahre zu verwandeln. Es sind endlich auch diese Bestimmungen im baltischen Codex. Band II. Art 1495. das Provinzialrecht, soweit sie die Contractsverhältnisse berühren wiederholt.

Da nun aber meine Theils die Hypotheken der meisten Landgüter der Provinz durch testamentarische Bestimmungen oder Schuldverschreibungen belastet sind, daher dennoch

Lw.

besitzer nicht über den geringsten Theil des Gutsgrenze, also auch nicht über den für einen seinen Lebensbedarf abgeschätzten Theil jener Güter, der allein disponiren könnte, – andern Theils das Interesse zum Erbpachtbesitz im Interesse der Cultur des Grund und Bodens auf manche bei denen solches nothwendig wäre und ohne Zweifel noch andern Rücksichten bei Besetzung dieses Gegenstandes in Betracht kommen, – so möge von Seiten einer Commission genau untersucht werden, welche die Aufgabe hätte, die Fragen zu beantworten:

a, wie sich die Verpachtung einzelner Bauergüter oder auch unangebauter Ländereien, an mit der Sicherheit späterer Ablösung, mit Nachfolge und hypothekarischer Gläubigerverpflichtung einzelne hinsichtlich?

b, wie weit es möglich wäre, durch Verpfändung und Verschreibung einer öffentlichen Credits, den Erwerb zum Erbpachtbesitz zu erleichtern?

c, welche andern Rücksichten hierbei in Betracht kommen?

und die auf die Beantwortung dieser Fragen

gestützten Vorschläge dem nächstmöglichen ordentlichen Landtage vorzulegen. (Finem.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkungen der Landboten.

Dieses Deliberatorium beruht auf einer Prämisse, welche die Landboten nicht als richtig anzuerkennen vermögen. Das Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsrathes v. 19. März 1830. (Senats-Ukas vom 20sten Mai 1830 № 1754; Patent vom 26sten Juli 1830 № 6445.) handelt vom Pfandbesitze in Kurland, ohne einer organischen Gesetzgebung im Wege zu stehen; im 3ten Punkte beschränkt es das Recht der Bauern auf Pfandbesitz auf die zu den adeligen Gütern gehörigen Bauerhöfe und Ländereien.

Aus diesem beiläufig vorausgesetzten Grundsatze vermögen wir nicht die Absicht des Gesetzgebers zu folgern, dass eine bis dahin weder in dem Gesetze begründete noch thatsächlich bestehende Scheidung von Hofs- und Bauerland erst eingeführt werden solle.

Wir vermögen dies um so weniger als das vorgeschlagene Gesetz gerade in diesem Punkt

Li.

lichen Punkten sich selbst als ein provisorisches, und bis zur allerhöchsten Entscheidung geltend bezeichnet. Diese letztere ist durch die Allerhöchst bestätigte Verordnung über Pfandkontrakte vom 24sten December 1841. (Journal-Akten vom 14ten Januar 1842 № 1948; Patent v. 24sten Februar 1842 № 1293.) erfolgt. In dieser ist zwischen Hofes- und Bauerland gemacht; hinsichtlich ersteren ist in Art. 10 nur noch einen Gegensatz zwischen adeligen Lehngütern und den übrigen Ländereien.

Unter diesen letzteren vermögen wir nach der ganzen Fassung der Verordnung nicht Ländereien zu verstehen, die damals zufällig gerade von Bauern genutzt wurden, sondern nur bürgerliche Lehen, Kronsgüter, sogenannte Obrokstücke und dergleichen mehr. Der Artikel 1495 Band II. des baltischen Codex endlich erwähnt der Bauernländereien eben so wenig, als einer Abschätzung derselben von den Hofesländereien jemals irgendwo im Provinzialrechte indicirt ist.

Da nun das Objekt zu dieser Bestimmung die beantragte spezielle Commission nicht

nöthig

maßnahmen soll, was äußeren Anlaß gar nicht vorhanden ist, so können wir die Annahme eines solchen Zusatzes nicht empfehlen, sondern müssen vielmehr auf Verwerfung dieses Initiativantrages antragen.

3.

Es möge zum Schutze des Bauernstandes und zur besseren Niederhaltung des Hausierwesens, ein Gesetz erwirkt werden, dem zufolge die Gutsbesitzer nur dann an Fremde Gesinde weiter hinzukaufen, verpachten, oder zum Gesindeland zukaufen dürfen, wenn sie der Qualität nach gleiches Areal als Besitz an die Hand zu geben. (Tilten.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Initiativantrages – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Initiativantrages – deshalb einer Commission als Material für Ausarbeitung eines Gesetz-

motivirenden organischen Gesetzgebung zuzu-
wenden?

Bemerkung des Landboten:

Gesetzlich besteht bei uns kein Unterschied zwischen Hofes- und Bauernland. Das obige Vorschlag führt nothwendig zu einer solchen Abschneidung, wodurch das ausschließliche Recht unserer Corporation auf Grundeigenthum aufgehoben würde. Dadurch würde dann eine Bestimmung unausweichlich hinsichtlich der zur Conservation des Bauernstandes nöthigen Mittel so sein – da Ausdruck in ökonomischer Beziehung immer gestaltet bleibend müßte und auch in obigem Antrage verhaltene ist – ohne Benennung und Definirung des Grund und Zweck des neuen Gesetzes nicht zur Ausführung kommen könnte. Deshalb involvirt dasse eine vollständige systematische organische Gesetzgebung, gegen die wir unsere Gründe bereits in der Einleitung vorgetragen haben. Da es uns daher nur für unsere Pflicht halten, das ganze moralische Gewicht unserer öffentlichen Mißbilligung gegen das rücksichtslose Bestreben des Gesindes in die Abgeschlos-

zu

zu bezeichnen, so glauben wir das durch diesen Antrag
Gebot nicht dagegen einschränken sondern
die Anwendung dieses Enteignungsrechtes
und so mehr begünstigen zu dürfen, als
wir einerseits die Erwerbung des nöthigen
und Vortheil einer Straße motiviren und
diese noch vielfachen ökonomischen Erwägungen
entsprechen gegen die gerügten Mißbräuche
spricht, andrerseits das sub N. 14 folgende
Comittee-Enteignungsrecht der Gemeinde-
Schutz gegen das Erzwingen der Gemeinde ge-
währt, ohne die bestehende bäuerliche Gesetz-
gebung in Frage zu stellen.

4.

Es möge die Erleichterung vermittelt werden,
Gemeinden an Bauern verkäuflich zu überlassen,
indem es für die Gutsbesitzer vortheilhafter
erscheint, entbehrliche Gemeinde, — statt sie zu
verpachten — unter günstigen Umständen
verkaufen zu können, und Sicherung der Lan-
wer und Pferden auf anderen Wegen die
Möglichkeit gesetzlichen Zuwachses von Land,
eigenthümlich zu verschaffen. (Grenzkost.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Antrages – der Herr Antragsteller gehört werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Antrages – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen agrarischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung des Landboten.

Der Landbote könnte seine Kaufe des Grund und Bodens nicht beipflichten, da damit die Basis einer ständischen Corporation unmittelbar gemindert würde. Auch möchte die Einräumung eines solchen Rechtes an die Bauern von keinem praktischen Nutzen für diese sein. Bei noch geringen Betriebs-Capitale könnte Zeitpacht von ihnen allenfalls mit Vortheil ausgebeutet werden.

Durch Kauf hingegen würde ihr Betriebscapital geschwächt, so dass sie sich in den meisten Fällen durch das Nebenergreifen des Capitals bald

um

eindes äußer Besitz gesetzt seien dürften. Die beantragen dennach die Ablehnung des Initiativantrages.

5.

A. Es möge verboten werden, Bäume, sinda an andern Individuen als den Bäumen, angenommindaglinder zu vergeben. (Mitau, Hasenpoth, Sackenhausen, Durben.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll - im Falle der Annahme dieses Initiativantrages - das darin beantragte Gesetz sofort in Ausführung gebracht werden.

Frage 3.

Soll - im Falle der Annahme dieses Initiativantrages - dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen organischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

B. Dieses Verbot möge nur für so lange Geltung erhalten, als der Eintritt in Zünfte und Gilden dem Bäuerlichen Landmanne verschlossen ist. (Frauenburg)

Frage

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Obligatoriums – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Obligatoriums – deshalb einer Commission als Material für Ausarbeitung eines systematischen zweckmäßigen Gesetzgebung zugewiesen werden?

C. Den Bauerngemeindeglieder mögen bei Verwendung von Gesinden nicht zugemuthet werden Knechten andere Kleidung gewährt werden. (Goldingen.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Obligatoriums – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Enquêtevorschlages – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen eidgenössischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Begründung der Enquête.

Hat dem Grundsatze gelten, dass die möglichst freie Bewegung der Industrie, gegenwärtigen Verhältnissen am förderlichsten sei, und in Erwägung, dass uns kein Anlass gegeben ist, uns in Abstammung und Bezug auf stehende Klasse von Mitbürgern von der Bevölkerung im Arbeiterbau abzuschließen, können wir nicht dem obigen Enquêtevorschlag beipflichten. Die Besorgniss, dass durch diese Bewegung der Beamtenstand wenn Brod und Lohn wenig gelangt werden könnte, vermögen wir nicht zu theilen, da das unter N° 14. folgende Commissions-Enquêtevorschlag einen solchen Umstand berücksichtigt. Wir stimmen daher gegen den obigen Enquêtevorschlag.

D.

D. Justiz verordnet das Recht der Kreisgerichte, dass andere Orte die Gründung der Bauerngemeinden oder so wenig neue Abgänge zum städtischen Gemeindeverbande zugelassen werden. Wir beantragen daher die Gerichte zu instruiren, dass sie in geeigneten Fällen die Ausführung dieser Bestimmung nachsehen, welche den Letten oder in Bauergemeinden geborenen Individuen die Aufnahme in den städtischen Zunftverband passt.

Frage:

Soll dieses geschehen?

6.

Es möge anbefohlen werden, Bauergesinde an Güter zu verpachten. (Frauenburg, Hasenpoth, Sackenhausen.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Deliberatoriums – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Ende.

Frage 3.

Soll - im Falle der Annahme dieses Kalibauvereins - derselbe einen Commissionär als Material für Ausarbeitung eines systematischen agrarischen Gesetzgebung zugunsten werden?

Einwirkung des Landbaues.

Die Güter gestatten - wie die Erfahrung lehrt - die Gesinde in der Regel nicht so, weil zum Ackerbau als Nebenzweig eine von ihnen nöthige Leute durch Aufkäufen auszubeuten. Auch ist der moralische Eindruck, den die Entfernung von Gesinden an sich auf die Leute zu machen pflegt, ein sehr ungünstiger. Bei Errichtung dieses Kalibauvereins beantragen wir daher, die Commission zu instruieren, daß sie so möglich ein Verbot der Verpachtung von Bauergesinden an Güter sei es in Form oder auf Zins - erwirken

7.

A. Es möge ein Gesetz erwirkt werden, wonach die zu den Gütern verzeichneten Leute, die eine Gesinde mit Gesindeleistung

über

übernommen, das zum Gute vorzüglichen Institutionen gleich gestellt werden, weil das Klagen über nicht gelungene Versuche nur zu verderblich ist. (Sussex.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll - im Fall der Annahme dieses Deliberatoriums - das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll - im Fall der Annahme dieses Deliberatoriums - deshalb eine Commission als Material für Ausarbeitung eines systematischen organischen Gesetzgebung zugezogen werden?

B. Personen andere Stände, welche Communalangelegenheiten über Gesinde abschließen, mögen gehalten sein, alle Gemeindelasten zu übernehmen. (Goldingen.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll - im Fall der Annahme dieses Deliberatoriums -

veterinär - das darin beantragte Gesetz gesetzt zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll - im Fall der Annahme dieser Abstimmung - deshalb eine Commission als Material für Ausarbeitung eines systematischen agrarischen Gesetzgebung zugesichert werden?

Lauenburg des Landbotan.

Der Beschluß der Commission in Sachen der Bauernverordnung d.d. 22sten November 1847. N° 114. setzt bereits fest, daß Gesindedienstes, welche nicht zu einer Bauergemeinde gehören, in Beziehung auf die Gemeindeleistungen den Bauergemeindegliedern gleich stehen und den Anordnungen der Guts- und Gemeindepolizeien unterworfen sein sollen. In Hinsicht auf Kleidung und den Contrakt sollen sie jedoch vor die Gerichte gestellt werden.

Wir glauben uns nicht daß die Aufhebung dieser letzteren Bestimmung wünschenswerth sei, da jeder Gutsbesitzer, der ein Gesinde an sein nicht zum Bauernstande gehörendes Gut thun verpachtet, auf die davon angesetzten

liche Nutzungsmöglichkeit bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten mit in den Kauf genommen muß. Volksvertretung beantragen wird die Genehmigung dieses Volksbeschlusses.

8.

Die Ablösung der Lasten wird – bei strenger Aufrechterhaltung des nach dem Grundsatze, setzen dem Adel zuständigen Eigentumsrechts, rechts auf den Grund und Boden und das ihm als alleinigen Grundeigentümer zustehenden Rechte – an folgenden Modalitäten zu knüpfen sein:

A. Die Lasten soll nur nach einem bestimmten, gegenwärtigen tatsächlichen Zustande gesetzlich aufgehoben werden (. Mitau.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Beschlusses, wonach das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Beschlusses – derselbe einer Commission als Material für

Rub.

Ausarbeitung eines systematischen agrarischen Gesetzgebung zugrunde werden?

Bemerkung der Landboten.

Die Landboten glauben, daß das eine noch brauchbare Transitorium in der That bereits bestanden hat und Theilweise noch besteht, indem der nach Aufhebung der Leibeigenschaft seit 1817 eingetretene Zustand persönlicher Freiheit der Bauern und ihrem gewöhnlichen Verhältniß für diese wie für die Herren natürlicherweise als eine Vorbereitungsschule zur Ausübung der Freyheit gedient hat und Theilweise noch dient.

Die Erfahrung bestätigt diese Ansicht, denn wie gewiß der Theil des Landes hat die Freyheit bereits im Wege seiner Uebereinkunft abgelöst, während wie weit gewiß im Begriff ist diesem Beispiele zu folgen. Für diese kann daher ein Transitorium nicht gut. Die Annahme des Vorschlags würde demnach eine sich bereits aus sich selbst entwickelnde und als heilsam bewährende Maßregel ins Ungewisse verlagen, die allgemein gefühlten Nachtheile der Freyheit verlängern

und

und den beginnenden Aufschwung seiner Arbeit niederhalten. Die Landboten können daher für Annahme dieses Vorschlages nicht stimmen.

B. Im Falle der Ablehnung sollen Gesetzesbestimmungen getroffen werden, jedoch nur nach gleichmäßigen durch Gesetz zu bestimmenden Ansätzen, welche

a) nach einer von dem Werthe des Grund und Bodens abhängigen Schätzung normirt werden sollen. (Mitau.)

Frage 1.

Soll dieses angenommen?

Frage 2.

Soll im Falle der Annahme dieses Deliberationspunkts das Verein beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll im Falle der Annahme dieses Deliberationspunkts dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen regulativischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

oder:

β) nicht nach dem Werthe des Grund und Bo-

Land allein, sondern hauptsächlich nach dem Absatze und gleichmäßigen Verschleißung des Gehalts nach Maßgabe der Grundstücke vermischt werden sollen. (Oglei.)

vide die auf Kosten des Mitunterschriebenen Herrn Inquisitoris lithographirte Beilage das Laboratorium in Externis nebst Beschreibung.

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Laboratoriums – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Laboratoriums – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen regressiven Gehaltzahlung zugewiesen werden?

Bemerkung des Landboten.

Um zu dem hier beantragten Ziele zu gelangen müßte Genehmigung und Beni.

tirung des Bodens vorzunehmen, wodurch die bei uns freiwillig fortschreitende Verschuldung gehemmt und auf lange Zeit vertagt würde. Allein vom prinzipiellen Standpunkte aus von dem vorgeschlagenen Modus keine Besserung vor dem zeitlichen bei uns eingeschlagenen Grundsatze freiwilliger Rückkauf. Die Erfahrung aller Länder lehrt und die Wissenschaft bestätigt, dass als Ablösung des absoluten Rechtes des Grund und Bodens noch keine feste Norm gibt. Hier, bei Ablösungen nämlich, äußert der obenfalls noch keineswegs streng wissenschaftlichen Entscheidung des Bodens in verschiedene Klassen, ungefähr ordnungsmäßige Faktoren, die - wie z.B. die Nähe oder Ferne des Communicationsmittels, Absatzungen u. s. w. - theils überhaupt nicht genau schätzbar, theils wandelbar sind. Die gewöhnen Kosten der Landbewirthschaftung und Cultivirung können daher nicht einmal zu dem Ziele, einen richtigen Basis der Schätzung zu schaffen. Daher sehen wir auch Livland von dem Versuche gänzlich bestandenen Normen zurückkommen und zu seiner Ablösungsart zurückkehren.

Die

Die Annahme des zweiten gutachtlichen Vorschlags als Maßstab für die zu ermittelnden Festsätze, würde vollends bei der unbestimmten Fassung der ministeriellen Vorschlagsfragen zu keinem für den Bauernstand günstigen Resultate führen.

Die freie Vereinbarung dagegen würde gewiß dem Stande, zu dessen Schutz die beantragte Normierung dienen soll, tatsächlich nicht zum Nachteile; der Bauer kennt das von ihm zweifellos gegen Frohne benützte Grundstück genauer, mißt es besser zu schätzen als der Herr.

Die Landboten sind daher der Ansicht, daß es für den Bauernstand selbst am vorteilhaftesten sei, in der Frohnablösung möglichst freie Hand walten zu lassen, und petitionen demnach für Verwerfung obiger beiden Vorschläge.

C. Für die Dauer der Pachtkontrakte möge ein Minimum von 25 Jahren gesetzlich festgestellt werden. (Mitau.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Fr.

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Salinenvertrages – das darin beantragte Gesetz sogleich zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Salinenvertrages – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung eines systematischen regulativischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung des Landboten.

Die Landboten sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, dass durch Zeitgenossen dem Salzmonopol in seiner Quelle gesteuert; noch mehr gilt solches indem von dem Vorgehen – dem Grundsatze, dessen Grundsatz bei Vorgehen Zeitgenossen abgenützt wird, ohne dass das Interesse des Fürsten an Erhaltung oder auch nur an Erhaltung des Fortschritts gekünstelt ist. Sie glauben daher auf dem eigenen bei dem seitigen Vortheil, als besten Regulator des Bedürfnisses Vorgehen bauen zu können. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dass eine

Mi

Minimum der Festzeit nicht dann von gesetzlichem Bestande sein kann, wenn eine Verbindung des zu entrichtenden Festzinses damit verbunden, weil das mögliche Fortfallen bei seiner Nebeneinkunft die Sicherheit des Festkontraktes unbedingt bedingt.

Aus diesen Gründen beantragen die Landboten die Verwerfung dieses Paragraphen.

D. Die Verhältnisse der Knechte mögen bei der Freisetzung in der Art geregelt werden, daß ihnen das Recht garantirt werde, in dem Gebiete - welchem sie bisher angehörten - bleiben zu können, so sie dann, daß sie selbst den Wunsch äußerten, das Gebiet zu verlassen. Geschähe dieses aber nicht und fänden sie sich im Gebiete keine angemessenen Dienststellen für sie, so möge die gesammte Gemeinde - Eigenthümer und Besitzer - der Verpflichtung enthoben sein, für diese gewissenhaften übrigzählige Knechte zu sorgen. (Mitau.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frau.

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Antrages – der Herr Antragsteller sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Antrages – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung eines systematischen organischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung der Landboten.

Durch den ersten Theil dieses Antrages wünscht der jetzige Bauerngemeinde laut §. 26. der Bauernverordnung zuständige Recht der Kündigung des Gemeindewaldes aufgehoben. Da nun der Zweck dieses Antrages in dem sub Nr. 14. folgenden Commissionsantrage zweckmässiger berücksichtigt ist, so beantragen die Landboten die Verweisung des obigen nicht hinlänglich deutlich gefassten Antrages.

E. Zur Feststellung des auf dem Antrage D. vorzuschlagenden. Soll nicht der Eigenthümer verpflichtet werden, zur Bearbeitung

fei-

seiner Landesvertretung möglichst Auskunft über den Gesetzentwurf zu verschaffen. (Motive.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Deliberativvotums – das darin bezeichnete Gesetz sofort zur Aufhebung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses Deliberativvotums – deshalb eine Commission als Material für Ausarbeitung eines sofortigen gesetzgeberischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung der Landboten.

In diesem Antrage liegt eine indirekte Beschränkung der gesetzlich bestehenden Souveränität des Landes. Die Landboten können daher diesen Antrag nur so weit annehmen, als sie sich auf bei der Ausgabe des Gesetzes principiell für seine Competenz aussprechen haben und diese durch die Aufhebung der Landespflichtigkeit (§. Deliberativvotum No. 17.) ihr Gleichgewicht findet.

F.

F. Das gesetzlich existirende Kunstpfand müsse dem oben bezeichneten Kunstgut conservirt werden. (Mitau.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll im Falle der Annahme dieses dahin, resolvirend – das darin beantragte Gesetz sofort zur Ausführung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Falle der Annahme dieses dahin beantwortend – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer systematischen gesetzlichen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung der Landboten.

Ein gesetzlich existirendes Kunstpfand kann, um die Landboten im Kurland nicht, da das Gesetz einmahl – wie bereits gezeigt – bei uns nur dem Namen nach vorhanden ist, zum Grund und Boden kann. In einigen Gegenden Kurlands ist zwar Gebrauch den Gesindes-Kunsten ein bestimmtes, wie für alle Mal feinem Wechsel unterworfenes

Delbr. bäuer. Verh. 7. Land

Land als Lehn anzunehmen. Dagegen behält der Fürst in vielen anderen Gegenden zu Lasten des Besitzes seines Dienstes, wenn seinem jedesmaligen Wirthe im Gesindehalten nur so viel Dienstboten, als zu Bestellung seiner Felder und Weinberge bald größeres bald kleineres Stück Land als Theilnehmer Lehn zur Benützung Fuhrwerk anderen z. B. im Illustschen Konsin und Theilnehmer auf im Doblenschen – schlägt den Gesindehaltungen der ganze Lehn im Geld oder in Naturalleistungen ab zugezählt anordnen, ohne dass sie auf dem Lande selbst wären. Der obige Antrag geht dahin von einer falschen Prämisse aus und kann mithin zur Annahme nicht empfohlen werden.

9.

Um einen Abweichung bezüglichen Zustand, der auf Einrichtungen zu verhüten, welche durch die Allerhöchst bestätigte Landesordnung gesetzliche Sanktion und durch die Gewohnheit factischen Bestand erhalten haben – möge bei der in Folge der an sich so wünschenswerthen Theilnehmerstabl-

Fürst

fung stattfindenden Inaugenscheinnahme der Baumgesinde, stets auf den Erhalt der Gutsgesinde Rücksicht genommen wer-den, damit dieselben nicht gefährdet oder ihre Auflösung nutzgenugefügt werde. (Goldingen.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Frage 2.

Soll – im Falle der Annahme dieses Deliberatoriums – das darin beantragte Gesetz sofort zur Abstimmung gebracht werden?

Frage 3.

Soll – im Fall der Annahme dieses Deliberatoriums – dasselbe einer Commission als Material für Ausarbeitung einer festamentlichen agrarischen Gesetzgebung zugewiesen werden?

Bemerkung des Landboten.

In diesem Deliberatorio scheinen die beiden unter N. 3. bis 8. abgedruckten Punkten Antrage enthalten; nur könnten auch der

Ein

TRÜ Raamatukogu

unbestimmten Fassung das sind verlangen, den Vorschlages noch ängstlich meinten, nicht einmal absehbare Folgerungen gezogen wer. den. Um so mehr müssen die Landboten von der Annahme desselben abgehalten, ohne jedoch hindurch zu verkennen geben zu wol. len, dass ihnen die Abwendung jeder Ge. fährde der Landesgemeinde nicht eben so sehr am Herzen läge, als dem Antrag. steller. Die glauben diesen Punkt jedoch durch das unten sub N. 14. folgende Committe. Deliberatorium sicherer zu verwahren.

10.

Sollte ein Ritter- und Landschaft zu bestimmenden Massnehmungen rücksichtlich un. serer bäuerlichen Verhältnisse, sich setzen und ohne Verzug genöthigt sehen, so mögen auf Obervogteigemeinschafts-Versammlungen für jede Obervogteigemeinschaft ein Deputir. ter – daher im Ganzen 5 Deputirte gewählt werden, um in gemeinsamer Berathung mit der Ritterschafts-Committin und un. serm Herrn Landtagsvollmächtigten über die einleitenden Massregeln zur Sache,

Lage unserer bäuerlichen und agrarischen Zustände, Vorschläge zu entnehmen, welche der Landständischen Kataster- und Landschaft zur Kenntnißnahme, Deliberation, etwaigen Modification und Acceptation mitzutheilen sind. (Goldingen, Wormen.)*)

Frage 1.

Soll diese Commission umbehindert ernannt werden?

Frage.

*) Anmerkung: Diese Deliberationen ist der Instruction der genannten beiden Kirchspiele unmittelbar hinzugefügt und wird dann dem nächstjährigen Landtage vorzutragen, wenn sich aus der Comittirt-Relation, oder aus den Mittheilungen unseres Herrn Landmarschalls, oder auf eine andere Weise herausstellen sollte, daß die bestehenden Verhältnisse des Bauernstandes, einstweilig auf dem ganzen nächstjährigen Landtage in Verhandlung zu ziehen sind. Sollte sich diese Nothwendigkeit nicht ergeben, so ist dieser nur gelegentlich einzutragenden Instructionspunkt mit Stillschweigen zu übergehen. (Goldingen, Wormen.)

Frage 2.

Soll diese Commission nur ausnahmsweise für den Fall gewählt werden, dass eines oder das andere der obigen Delicte, beziehungsweise Nr. 3, 4, 8 und 9. die gesetzliche Mehrheit erhalte?

II.

Von dem Kirchspiele Windau wurden die gleichen Competenzen für die Zusammensetzung der Commission und die Führung ihrer Arbeiten folgende Modalitäten vorgeschlagen:

A.

Jede Obervormundschaft wählt auf Berufung des Landrichters zu berufenden Obervormundschaftsversammlungen für sich eine Commission, welche aus einer Commissarius besteht und unter dem Vorsitze ihres nächstwohnenden Herrn Kreismarschalls ihre Arbeiten beginnt. Ihre Aufgabe ist, einen Plan zur Regelung unserer agrarischen Verhältnisse unter Berücksichtigung unserer Landesgesetzgebung, in ihren wesentlichen

Lx.

Bestimmungen zu entwerfen, worüber zu, daß nöthig erachtete Modificationen darüber nicht zu übersehen oder aus zu lassen sind. Diese Commissionen wählen für sich einen Schriftführer, bestimmen den Ort und die Zeit ihrer Zusammenkunft, je nach die Art und Weise ihres Geschäftsganges. Sie haben dabei das Recht, von ihren Committenten Mittheilungen und Auskünfte über ihre Erfahrungen und Ansichten zu verlangen, so wie die hiesigen Behörden Abschriftnahmen, wo nöthig Behufs gemeinschaftlicher Berathung zu einer Vorberathung zu benutzen. Die Commissionen haben Abschrift, namentlich haben das Recht, ihren resp. Commissarien schriftliche Vorschläge über die betreffende Arbeit zu machen.

B.

Sobald diese fünf Commissarien ihre Arbeiten beendet haben, welche spätestens innerhalb zwei Jahren à dato des gegenwärtigen Landtagsschlusses vorliegen müssen, haben sie ihre Arbeiten ihrem Com-

mit

mittantun auf Abanderungsantrage und Amendements vor, welche über die einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs zu discutiren und über deren Annahme, Verwerfung oder Modification Beschluss zu fassen haben. Die Abgeordneten-Commission haben nach Maassgabe des letzteren die Entwürfe vollständig und in Zusammenhange zu redigiren.

C.

Die auf diese Weise in jeder Abgeordnetenversammlung genehmigten Entwürfe werden hierauf von der nicht residirenden Kreisdeputation, sowohl der Ritterschafts-Commission, als den anderen vier Abgeordnetenversammlungen in lithographirten oder geschriebenen Copien zur Prüfung und schriftlichen Begutachtung mitgetheilt.

D.

Nachdem die Rittergeschafts-Commission die fünf Pläne, so wie jede Abgeordnetenversammlung die vier Pläne der anderen Abgeordnetenversammlungen geprüft und mit

ihren

ihren Bemerkungen unterlegen hat, worüber diese allen fünf Oberrechnungsgesetzen mitgetheilt und in ihren resp. Versammlungen von den Herren Commissarien vorgetragen. Durch Abstimmung wird ermittelt ob die neuen Propositionen im einzelnen angenommen oder abgewiesen werden sollen. Die angenommenen sind als Modificationen der in den einzelnen Oberrechnungsgesetzen ursprünglich enthaltenen Pläne hinzuzufügen, und diese demgestalt aufs Neue zu redigiren, damit sie auf dem im Jahre 1851. einfälligen Landtage als gütemännische Votum Calibrirvereins vorgetragen werden können.

E.

Diese fünf Calibrirvereine sind in stiftungsgemäßen Versammlungen dann im Jahre 1851. einfälligen Landtage demgemäß vorzulegen, daß über ihren Inhalt in den Landtagsabschiedspunkten schon auf den Relations-Commissionen Calibrirt und vom Landtage darüber ein Entschluß gefaßt werden, ob die darin enthaltenen einzelnen Bestimmungen,

gen als Material für die definitive Ausfertigung der neuen agrarischen Gesetzgebung und in wie fern sie als massgebend zu betrachten sind.

F.

Nach diesem Landtage ernennt jede Obrigkeit, namentlich zur Verstärkung der Rittmeisterschafts-Comittée einen Commissarius. Der Herr Landtags-Abgeordnete beruft hierauf dieselben zur Versammlung und zum Beginn ihres Geschäftes, welches darin besteht, die laut Punkt 5 auf dem Landtage verhandelten Vibüntisten und angenommenen Materialien zu ordnen und abschriftlich zusammenzustellen und dergestalt zu redigiren, dass sie ihrer Form nach gesetzliche Kraft und Anwendung durch Allerhöchste Bestätigung erhalten können.

G.

Diese Arbeit muss vor dem, nach abermals vorgeschlagenen Termine, mithin zu dem im Jahre 1854 einfolgenden Landtage, dann fertig sein, damit sie in dem demnächstigen für jeden Einzelfall bestimmten Verfahren zur Kenntniss der Ritterschaft gebracht

Ende

und in den Kabinets-Kirchspiels-Versammlungen zu diskutiert werden können. Auf den Kabinets-Kirchspielsversammlungen erfolgt die Abstimmung über die einzelnen Punkte dieser Arbeit, deren Resultate in die Instruktionen der Herren Deputierten aufzunehmen sind. Nach erfolgter Abstimmung auf dem Landtage, ist diese der verstärkten Ritterschafts-Comittein zur definitiven Redaktion der neuen agrarischen Gesetzgebung vom Landtage mit zu übergeben.

II.

Nachdem die verstärkte Ritterschafts-Comittein die Redaktion der neuen agrarischen Gesetzgebung vollendet hat, wird das ganze Werk demnächst der Ritterschaft zur Abänderungs-, Ergänzungs-Versammlungen zur Prüfung vorgelegt. Diese bezieht sich aber nicht mehr auf einzelne Bestimmungen die während diskutiert und auf dem Landtage festgestellt worden, sondern nur auf eine Genehmigung des ganzen Entwurfs, als eine den Wünschen und Ansichten der ganzen Ritterschaft entsprechende Arbeit. Diese ist alsdann dem Herrn Landtagsbevollmächtigten

saw

tum und der Rittschaftl. Comittein mit dem Auftrage zu übergeben, allenfallsigen Vote und deren Bestätigung alsdann in Kraft und Wirkung tretenden Gesetz allenthalben nachzukommen.

F.

Die in den Obsorgungsangelegenheiten Commissionen durch Abschreiben und Litterogaphieren gehabten Kosten wären aus der Rittschaftlichkasse zu decken und die der Rittschaftlichen zugeordneten fünf Commissarien sind ihres häufigen und längeren Aufenthaltes wegen, nach Analogie des Landtagsdiätistens durch Meilengelder und Diäten zu entschädigen.

Frage 1.

Soll die Commission in der von Windau vorgeschlagenen Art und Weise unbedingt angenommen werden?

Frage 2.

Soll diese Commission namentlich auf den Fall genommen werden, dass einer oder der andern der obigen sub Nr. 3, 4, 8 und 9 genannten Deliberatorien durch die Majorität angenommen würde?

Frage,

Frage 3.

Sollen die Arbeiten der Commission in der von Windau vorgeschlagenen Art geprüft und zu einem Gesetze ausgearbeitet werden?

Frage 4.

Sollen die Kosten dieser Commission in der von Windau vorgeschlagenen Art gedeckt werden?

Frage 5.

Sollen die Commissarien nach Analogie der Landtags-Deputirten Diäten erhalten? und

Frage 6.

Diäten welche?

Bemerkung der Landboten.

Die in Beziehung auf eine Umgestaltung unserer bäuerlichen Gesetzgebung und Verfassung stattfinden, ebenso sub N° 3, 4, 8 und 9 postirten Vorschläge sind in ihren Folgen so mitgreifend, daß sich für den Fall der Annahme nur eines oder des anderen derselben die Nothwendigkeit einer besonderen Commission behufs deren weiterer Ausarbeitung als absolute Nothwendigkeit ergiebt. Daß in diesem Falle eine vollständige neue organische

Ge-

Gesetzgebung verfolgen muß, ist bei jedem einzelnen Detailvorschlag durch Hinweisung auf dessen innigen Zusammenhang mit allen andern sind einschlägigen Fragen Rechnung getragen. Jeder dieser Vorschläge – so scheinbar vereinzelt er dasteht – involvirt eine Fülle von in alle bäuerlichen Verhältnisse. An das Verbot des Einziehens der Gespanne, wie die bezügliche Verkäuflichkeit derselben knüpft sich unabweislich die Scheidung von Hof- und Land-verband, diese involvirt aber so naturnothwendig die Frage über das zur Aufrechthaltung des Landbestandes nöthige Quantum von Areal, wie von dann wieder die Schätzung des letzteren ungertrennlich ist. Indem die Landboten daher sich die Frage zu beantworten suchten, ob ein einzelner der obigen Vorschläge etwa einer Commission zu überweisen sei, sind sie zu dem Entschlusse gelangt, daß eine jede auf sich zum speziellen Punkte der künftigen Aufarbeitung eines einzigen der bezeichneten Gesetze vorläufige Commission unzulässig zur Erwägung und Zu-Frage-Stellung dieses ganzen bäuerlichen Verhält-

Jung

fung gedrängt worden wurde. Daß Sie war, wenn wir dieses wenige für principiell nützlich noch für zeitgemäß halten, ist bereits in der Einleitung zu diesen Deliberationen auseinandergesetzt. Es bleibt daher nur noch der Einwand zu erwägen, daß die Niederlegung einer Commission zur Prüfung unserer bürgerlichen Gesetzgebung und Verbesserung abändernder Bestimmungen noch nicht nothwendig zur Umgestaltung unserer Agrarverfassung führen, weil das Land Regierung noch nicht das Recht verleihen, die etwaigen Modificationen anzunehmen oder zu verwerfen. Deshalb halten wir letzteres nicht mehr für nöthig, sobald wir nur die Basis der Gesetzgebung bestimmt. Die Vorgänge in unseren Schwesterprovinzen müssen uns hierin zur Warnung dienen. Die Niedersetzung einer Commission schließt in sich die Anerkennung, daß die bestehenden Gesetze nicht mehr zum Schutze des Bauernstandes ausreichend, daß zu diesem Zwecke eine neue Gesetzgebung nothwendig sei. Sobald dieses Anerkenntniß zu Tage liegt, muß die Verwerfung auch für jeden Entwurf

über

über die Grundlagen einer neuen Gesetzgebung herrschen. Wir müssen uns vor Verallgemeinerungen ganz besonders dann hüten, wenn es sich darum handelt, das bestehende Gesetzgebungsrecht zu schützen und Verbesserungen, also Legislationen von der freiwilligen Umgestaltung unserer bürgerlichen Verhältnisse fern zu halten, sondern uns auf der allerschärfsten Grundsatz-Erklärung mit denselben zu vereinigen.

Hüten wir uns also vor allem, den Rechtsboden der bestehenden Gesetzgebung zu verlassen, zu untergraben. Die zwischen abgeschlossenen Ablösungs-Contracten verstehen auf mannigfaltigste Weise eine Verbindung der Interessen des Bauernstandes und der Grundherren. Sind diese uns zur Lehre, dass eine allgemeine Regel in dieser Hinsicht nicht möglich sei und dass jedenfalls noch ungleich mehr Erfahrungen, als uns zu Gebote stehen, gesammelt werden müssen, ehe eine Gesetzgebung mit dem Anspruche auftreten darf,

durch das absolut Richtige getroffen und zur Richtschnur für die Zukunft aufgestellt zu haben. Wir haben das Gute, wir wollen es nicht dem ungewissen Zufalle überlassen.

Sind die Gründe, aus denen die Landboten gegen die beantragten Commissionen protestiren.

12.

Endlich sind die Landboten bei diesem Gegenstande zu der Erwägung gedrängt worden, dass wir in der Commission in Folge der Landesverordnung bereits ein Medium besitzen, durch welches die Gutsexpectation unserer bäuerlichen Gastgebung vermittelt wird und welches mit unserer Landesregierung in directe Wechselwirkung zu bringen unsere Pflicht ist. Wir schlagen daher vor:

1, dass die den Sitzungen der Commission in Folge der Landesverordnung beiwohnenden beiden Kreisvorsteher jeden in der gedachten Commission zur Berathung kommenden Gegenstand – ehe ein Beschluss darüber aufgenommen wird –

immer zuvor ad referendum nehmen, der Committee zur Kenntniß bringen und nur nach dem Beschlusse und der Instruction der letzteren in der Commission in Sachen der Landesverordnung abzugeben, auch über den jedesmaligen Stimmen der Abstimmung in letztgedachter Commission und über die demnächst erfolgte Aufklärung jedesmal mir, darüber der Committee referiren sollen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

2. Daß einer der Herren Landboten, sobald jedesmal dem Landtage über die Wirksamkeit der Commission in Sachen der Landes-Verordnung nöthig und das abgenommene Stimmen bei Ausschluß der vorgenommenen Beschlüsse derselben einem Landtage abstatten soll.

Frage:

Soll dieses geschehen?

13.

so möge der Petitionsschuß-Comittän zur Pflicht gemacht werden, in Zukunft, wenn wichtige Abänderungen in der vorgängigen Einrichtung der bäuerlichen Anwesen, wie den Landes zur Beschlußnahme vorgelegt werden sollen, hinaus nicht in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern auf Kreisschreiben oder Abschriftenmittheilungen Versammlungen zu thun, sondern zu diesem Behufe die Einberufung eines extraordinairen Landtages zu veranlassen, oder, wenn selbes angezeigt, die betreffende Verhandlung bis zum nächst einfälligen ordinairen Landtage aufzuschieben. (Sessau.)

Fragen:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Da wünschenswerth eine solche Abänderung wären, so dürfte sie doch nicht unbedingt in Aussicht gebracht werden können. Die Landboten substituiren daher diesem Votum das Andere,

weg.

machen sie mitzutheilen, den Vorschlag die Comittée zu instruiren: sie möge, im Falle ihr Gegenstände der inneren Administration unverschuldeter Noth zur Berathung vorliegen und die Umstände zu dringend sind, um sie bis zu dem nächsten ordinairen Landtage zu aufzuschieben, diese Gegenstände in der Art an die Kirchspiele bringen, daß in denselben vorläufig abgestimmt werden möge, ob das Land Abverlangung. mannschaftsverpflegungen oder einen außerordinairen Landtag zur freyl. gen Berathung verlange, oder ob man im Kirchspiele über Abverlangungsmannschafts verpflegungen darüber beschließen wolle. In jedem Falle wird unverzüglich gleich über den vorliegenden Gegenstand selbst im Kirchspiele abzustimmen.

Frage:

Soll dieses geschehen?

14.

Die Rittschaftl. Comittée hat dem Landtage nachstehendes aufzuschreiben der

Com.

Conclusion in Sachen der Kurländischen Bauer-Verordnung d.d. 2ten Januar 1848. N: 3. zugestellt:

"An

" Eine Kurländische Ritterschafts-Committée.

" Seine Hohe Excellenz der Herr General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland hat mittelst unter dem 16ten Januar c. Ihnen hinsichtlich der durch besondere Verordnung entstandenen Frage, wie den durch die Vorschrift des Gesetzes zu beseitigenden Inconvenienzen, wie zu begegnen wäre, wenn nun Unverhältniß mäßige Zahl von Lohnbauern entstünde, — auf die Ihnen abgegebene Meinung des Endfalls sei, es Lassorgniß zu fassen sein dürfte, weil immer noch für den Gutsherrn das Arbeitsbauen eine benutzende Arbeitskraft erforderlich sei, zu ersehen, eine zugehen: wie es auf der Hand liege, daß in der weiteren Ausführung die Verwandlung der Frohnen in Geldzins verschwin-

det,

„ tet, auf die Verlegung hinsichtlich der
„ übrig bleibenden, bis jetzt zur Hofabfuhr
„ nur nebenbei genommenen Arbeitskraft
„ um so größer werden muß, ohne daß
„ sich mit Sicherheit voraussehen läßt, ob
„ wieder das polizeiverhältnis nothwendig
„ entstehende Mißverhältniß sich ohne
„ weiteres von selbst ausgleichen und
„ voraussichtlich so angenommen,
„ nicht allein die Kündigung Kittel-
„ stadt-Comitten aufzufordern, durch
„ die Herren Kreisausschüsse darin ein-
„ zuwirken, daß von seiten der Gutsbe-
„ sitzer bei Abschließung der Einbezugs-
„ Contracte auf Beibehaltung der Kunst-
„ der Gabiete und deren Entwickelung
„ Rücksicht genommen, namentlich, aber
„ die Verpflegung derselben nach Mög-
„ lichkeit durch zugemessene Arbeit ge-
„ sichert werde, sondern auch den Kün-
„ digungsbescheid wegen gleichzeitig
„ entspringender Wohnungsnoth auf
„ den Grundbesitzlichkeit zu versa-
„ gen; – womöglich durch Hohe Ermäßigung

der

„ das Jahr Januar-Januar-Jahres-
„ Commission anzustellen, diese wichtige
„ Angelegenheit, bei welcher mit Rück-
„ sicht auf die gegründete Besorgniß, dass
„ die allgemeine Einführung des Goldgeld
„ eine mit drückenden Nebenständen
„ verbundene Umwandlung der Lotterie-
„ Einrichtung [illegible] machen,
„ sichern werde, insbesondere auch die
„ zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen
„ von der Verbringung der Landes zu
„ städtischen Gemeinden in Erwägung
„ ziehen, durch eine Kurländische Ritter-
„ schafts-Commission zur Berathung des
„ bevorstehenden Kurländischen Landtags
„ zu bringen und endlich zur genauen
„ Kenntniß darüber, in welchem Maße
„ und in welcher Art bis jetzt auf den
„ Privat- und Krondbesitzlichkeiten des
„ Kurländischen Gouvernements contract-
„ mäßige Umwandlung der Forsten in
„ Goldgeld stattgefunden hat, wobei zu
„ ermitteln aufzugeben sein wird, die
„ Zahl der im Laufe der letzten zehn

Jahr-

Jeder auf Zins ausgeliehenen Gelder gegen die auf Treue und Glauben, sowie die Lo. zirkte, wo die Einhebung der Geldzinse be. sonders vorgeschrieben, Vergleichung des Ver. hältniss auf welches dieselben nach den ver. schiedenen Kreisen und Gegenden sich im Durchschnitt gegen die früher innegehaltene, mässige Freiheit gestellt hat und end. lich, was von den Verbesserungen über den Preis und das Bestehen der abgeschlossen. nen Geldgeschäftsverträge, p, dass denen gesetz. lichen Forderungen zu helfen, bemerkt wer. den, die nöthigen umständlichen und zu. verlässigen Nachrichten und Nachweise, durch neue gehörig einzuziehen und die aus selbigen zusammenzustellenden Ueber. sicht seiner Ideen Erhaltung eben sowohl zuträglich zu machen.

Zu Erfüllung des obigen Auftrages er. mangelt die Commission in Folge der Kärnthnerischen Landesverordnung nicht, den Inhalt derselben einer Kärnthnerischen Ab. theilungs-Comittén mit dem Ersuchen zu communiciren, nicht nur den Herren

Kreis

Kreisausschüsse die Vermittelung der
zuständigen Vorgesetzten für das Antreten
neuer und die Arbeitsbeschäftigung der
Knechte in den Gebieten anzuordnen,
den, sondern auch zur Abwendung der
Besorgniss, dass durch das Festsetzen
einer Mehrzahl von Lotterieen Hinder-
nisse entstehen und daraus ein Missver-
hältniss entstehen dürfte, diesen Gegen-
stand bei dem bevorstehenden Land-
tage zur Erwägung und Berathung
zu bringen; gleichzeitig auch einen
Kündigungsvermerk hierüber
mit dem Befugniss zu Commissarien
wenn, nach Inhalt des obigen Antrages
die zunächstmöglichsten Verhandlungstage
wegen anzuordnen zu wollen, dass
dem Besorgnisse der möglichen Mehr-
stände durch Haltenzeichnung der Gemeinde
auf den Grundbesitzlichsten der An-
setzung von Lotterieen auf den
Grundgütern vorgebeugt werde und
wird diese Commission wegen der zu-
vertheilenden Auskünfte, dem Antrage

„ gemäß an die Kreisgerichte die nö-
„ thigen Vorschriften erlassen. —

(Unterschrift der Commission
in Betreff der Küstenschiffahrt
Ordnung.)

In Folge dieses Ausschreibens wegfallt
nun Land nachstehendes

Commissions-Deliberatorium:

Um zu verhüten, daß in Folge der bei
uns theils bereits durchgeführten, theils vorbereiteten Entwicklung der bäuer-
lichen Verhältnisse bei diesem Uebergang
zur arbeitsfähigen Individuen ohne Dienst
bleiben könnten, mögen folgende Bestim-
mungen getroffen werden, die nur aus
dem freiwilligen Uebereinkommen der
Grundherrn und Bauern in Beziehung
auf Umgestaltung der bäuerlichen Ver-
hältnisse hervorgehen, und daher nur
als eine Modalität der Ausführung pol-
nischer Maßregel angesehen sind, so wie
auch nur einen provisorischen Charakter
haben. Die amtliche Promulgation dieser
Bestimmungen wäre in geeigneter Weise
sorgfältig zu führen.

A

A. Wo durch Umwandlung der Ortschaft in Zukunft arbeitsfähige Gemeindeglieder ohne Dienststellung bleiben, soll die Gemeinde verpflichtet sein, ihnen Obdach zu geben, ihren Grundherrn oder ablösen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu vermitteln.

B. Wo durch Einziehung von Grundstücken, oder durch Verpachtung derselben an Personen, die nicht Landgemeinde-Glieder sind, arbeitsfähige Gemeindeglieder ohne Dienst bleiben, soll der Grundherr verpflichtet sein, nach Maßgabe des Umfanges der Hofstellen zu bestimmen, eine angemessene Entschädigung für die Ablösung und die Mittel des sonstigen Unterhalts abzugemessenen Individuen allein zu zahlen.

C. Diese Bestimmungen treffen unter das, laut S. 250. der Landesverordnung den Landgemeinden hinsichtlich ihrer arbeitsfähigen Mitgliedern obliegenden Verpflichtung, auf gaben für den arbeitsfähigen Landgemeindeglieder in irgend einer Art eine Recht auf Unterstützung, sei es von Grundherrn oder von der Gemeinde, ohne daß für eine solche Unterstützung durch entsprechende Ar-

beit

bis von ihrer Seite eine Aufforderung gebotten wird.

Frage:

Soll Dienst geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Wir sagen die Nebenzeugung, dass der Uebelstand, dem das vorstehende Dilibenatverein abhelfen soll, nicht häufig eintreten wird. Das Verhältniß der Arbeitskraft zum vorhandenen Boden ist bei uns ein solches, dass selten noch immer dem vorhandenen Bedürfnisse nicht genügt, und das sehr Tagelohn beweist, dass z. B. im benachbarten Preußen um mehr als 30% niedriger ist. Die Fälle wo arbeitsfähige Individuen um ihr Fortkommen verlegen sind, können daher nicht häufig eintreten, wenn nur der Trieb zur Arbeit – der nur im freien Menschen seine Früchte trägt – auch in unserem Volke zur vollständigen Entwicklung gekommen ist. Dennoch halten wir das vorstehende Dilibenverein für tauglich an der Zeit.

Es leitet keine Kosten für die Frauen und deren Verhältniß zum Grund und Boden her,

sondern eindringt sie ihnen bezüglich auf das freiwillige Handlung des Herrn; es gibt da-
für von dem Prinzip nichts auf, nach welchem
zwischen unseren bäuerlichen Fragen behandelt
werden, und dann wird auch Herr von Blei-
bern wollen; es widerspricht nicht unserer rückhalt-
losen Kraft auf den Grund und Boden, es steht
nicht in Widerspruch mit dem Grund-
satze die Freiwilligkeit in unseren bäuerlichen
Verhältnissen walten zu lassen; es kann
dennoch für sich allein zum Gesetze erhoben
werden, ohne – wie die oben skizzierten Vor-
schläge – eine Umgestaltung unseres bäuer-
lichen Verfassung zu involvieren. Dagegen
erfüllt es den Punkt, den auf die obigen
auf den Kirchspielen eingegangenen Vorschlä-
ge im Auge haben; es gewährt dem Bauer
standen Schutz gegen möglichen Missbrauch
der ihm zustehenden Rechte – ein Schutz den
ihm von uns auf angemessen zu lassen wir
Gebot der Moral ist wie der Klugheit. Denn
erfüllt der Bauer ihn nicht von uns, so müss-
te wird er ihn ohne uns erhalten.

Wir empfehlen daher diesen Vorschlag

Ihnen

dringend die Annahme des Landes, jedoch mit dem Zusatze:

„dass das Palliativverfahren mögen – wenn es im
„Lande angenommen wird – nicht gleich als Ge-
„setz ins Leben treten, sondern von der Kir-
„chenfest-Commission als Instruktion bis dahin
„expedirt werden, wo es dasselben nach
„Massgabe der eintretenden Umstände
„und Verhältnisse nothwendig befindet, das
„förmliche Gesetz nach diesen Umständen mo-
„dificirt zur Sanction schicken Acte vorbe-
„lig zu machen."

Frage:

Soll dieses geschehen?

15.

Commissions-Palliativverfahren in Betreff Etablirung von Kirchspiele und mit einem Domicil und Gerichtsplatz zu versehenden, als Kirchspiel Einwohnern einzuverleibenden Mitglieder der Lehnsgemeinden auf den Kirchenspielsgütern.

A. Die Commission hat bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Kirchenspielsgütes in

Er-

Entwässerung gezogen, dass durch die Einzäunung und die Kunstwirthschaften mehrere Arbeitskräfte, besonders in der rauhen Zeit, wo die Steigerung der Cultur schon weniger bedarf – sonst wurden disponibel. Die Zahl dieser von unkultivirten Areal der Güter circa 2000 Lohnstellen nöthig machen, im Falle nach Durchführung der Entwässerungsarbeiten fähige Menschen ohne Naturalbezüge übrig bleiben sollten, diese als Arbeiter auf diesen Gütern stabilirend zu können. – In wenigen dieser Arbeiter sich mit Hülfe der Kittelschaft durch Anweisung von Bauholz und Feldbauten: stützung oder ohne Hülfe stabiliren, kann auch nur über Vorschlag, Prüfung oder später, wenn Sinn an die Kittelschaft zu fesseln besteht werden. Es dürfte daher nur so Schwierigkeiten sein, besondere Bedingungen im Voraus festzustellen, als überhaupt der Einsatz von Boden und von der jedesmaligen Localität sehr abhängig ist. Die Commission glaubt daher, nur im Allgemeinen die Autorisation der Kittelschaft für sich erbitten zu müssen, dass – wenn sich jetzt oder in Zukunft Abweichungen bei ihr melden – sie selbige auf dem

Wege

Rettungsgesellschaften auf die dem Interesse der Rettungsgesellschaft entsprechendste Art und Weise, und mit Vorbehalt der nöthigen Genehmigung stabilirend durfte.

B. Wenn so findet die Rettungs-Commission nöthig, zur Vermeidung dessen, dass sich bei überschüssigen Arbeitskräften in einer Gemeinde Haushaltungen ohne eigenen Hausstand oder Familienbildung für diejenigen arbeitsfähigen Familienväter, die sich nicht als Dienstknechte verdingen, und sich nicht in den Städten oder anderweitig durch Handarbeit ernähren können, einen Raum in dem Zuchthausgebäude abzutheilen, und ihnen Gartenland aus dem nächsten Platzen, oder selbst im Nothfalle von den Gemeindefeldern anzuweisen, und zur Benützung zu übergeben.

Frage:

Soll die Commission in beiden Beziehungen, sowie zur Stabilirung der bei dem Artikel als Knecht sind Naturalcommunen sind, deutsch arbeitsfähigen Mitgliedern des Armengemeinden unterrichtet werden? –

Ja.

Ernennung der Landboten.

Dieser Vorschlag entspricht für die Rittergutsbesitzer dem Zwecke, dem das Deputirtenwesen Art. 14. für das ganze Land verstanden. Insbesondere müssen wir die Mittel nach, durch welche jener Zweck vorzüglich erreicht werden kann und dürften daher in einem Falle als Beispiel möglicher Verwendung und Verwendung überflüssiger Arbeitskräfte dienen können. Wir empfehlen daher dieses Deputirtenwesen, sowohl als das rittergutsbesitzliche Interesse in Beziehung auf unsere Katastrophe, viel-Verwendung fördernd, als wenn jener allgemeinen gemeinnützigen Tendenz.

16.

Das Gesetz, dass jedes Individuum das Bauernstandes, welches über den Gutsherrn oder die Gutspolizei zu klagen beabsichtigt, solches vor allen Dingen dem Gutsherrn oder der Gutspolizei anzuzeigen habe, und vor Erhaltung eines Zeugnisses über die Gesetzlichkeit Anmeldung seiner Klage nicht anbringen dürfe, möge aufgehoben werden. (Nerft.)

Delbr. bäuer. Verh. 11. Frau.

Frage:

Soll dieses geschehen?

17.

Die Landpflichtigkeit der Bauern wird aufgehoben und ihnen gestattet werden, sowohl nach den Städten zu ziehen, als auch das Gouvernement zu verlassen. (Nerft, Grenzhof, Neuenburg, Frauenburg, Durben.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Diese Frage ist auf den im November 1845. abgehaltenen Oberhofgerichtsversammlungen bereits bejahend entschieden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Freizügigkeit nach anderen Gouvernements nur gegen Bürgen den beiden Ehegatten einzeln gelten solle, in welchem die Leibeigenschaft nicht mehr existirt und mit welchen demnach eine Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht stattfinden kann. Dieser Beschluß ist am 31. December 1845 № 1121. dem Herrn Civil-Gouverneur zur Kenntniß gebracht, jedoch — unerachtet der Herr

Mi.

Ministers das Interesse die schleunigste Berücksichtigung hinsichtlich verlangt hatte — die schleunige Genehmigung noch nicht erfolgt. Die Comittée wird daher zu instruiren sein, das Ihrige mittelst Berichts zu ergeben und die Bestätigung des dem übrigen thätigen Antrage entsprechenden Landtagsschlusses in geeigneter Weise sich angelegen sein zu lassen.

18.

Das Amt des Kirchspielsvogts möge aufgehoben werden. (Nerft, Wormen, Frauenburg, Neuhausen, Ambothen, Durben.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Die Ritterschafts-Comittée hat zu diesem Punkte dem §. 19. des Landtags-Schlusses von 1845 gemäß am 28sten Januar 1846 № 104. eine motivirte Vorstellung an die Commission in Sachen der Kurländischen Landesverordnung gerichtet, auf von der selben unterm 10ten Mai 1846 № 83. die

Erwägung erhalten, daß hierfür der Herr Generalsekretär vorgestellt werden. Da indessen von letzterem noch immer keine Entscheidung erfolgt ist, so wäre die Commission nur zu ersuchen, nun, den Dank hierüber Ausdruck zu geben, und endlich den auf vielen Landtagen wiederholt ausgesprochenen Wünschen wegen Abgrenzung dieses völlig überflüssigen, ja der freien Bewegung des Landstandes hindernlichen Postens näher zu treten.

Frage:

Soll dieses geschehen?

19.

Es möge festgesetzt werden, daß über die Anordnung der Erwägungsfinden ausschließlich förmliche Plenarverträge abgeschlossen werden. (Nerft.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Ernennung der Landboten.

Auf die wiederholten Anfallsigen Vorstellungen der Petitionshefte-Commission

sol

hat die Commission in Folge der Landesverordnung vom 30ten December 1847 sub N: 163 des Ritterschaftlichen Comittées angezeigt, daß der von letzterer dem Herrn General-Gouvernements entworfene Entwurf zu Gesinde-Gast-Contracten - sei es auf Naturallaistung, sei es auf Geld- genehmigt worden sei. Der Abdruck desselben in 850 Exemplaren Behufs Vertheilung desselben an sämmtliche Gutsobrigkeiten und Gemeindegerichte ist bereits angeordnet und die Erledigung des obigen Reliberatorii, und demnach in nächster Sitzung gestellt.

20.

Klagen von Landesgemeindegliedern gegen Personen, welche dem städtischen Gerichtszwange unterliegen, mögen nicht vor das Forum der Magistrate, sondern vor diejenige der Gemeindegerichte gezogen werden. (Durbek.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Berathung der Landboten.

Das Plenum der Landesgemeinen.

Da

dagegen, dass Beklagten weder ihr Forum zu ziehen, noch weniger so hohe Summa meinen Rechte dass die Landbotschaft einer Entscheidung darüber nur so wenig das Recht geben können, als der Adel- und der Bauern Forum dasselbe thun könnte, sondern immer vor einem selbstgewählten Richter, das seines Standes tritt, während die Landbotschaft dadurch das grösste Aufsehen von ihrem Handlungsweisen gerichtet zu werden veranlassig würden.

proveritate extractus.
Ernst v. Reckenberg-Linten.
Ritterschafts-Secretair.

ad N° 29. Kurländische Landtagsversammlung 1848.
ad N° 8. Litt B. Das Deliberatorium über die Bauernverhältnisse

Bauernverhältnisse N° I.

Unter den im Jahre 1848 dem kurischen Landtage vorgelegten Fragen betraf die über die Aufhebung und respective Ablösung des Frohndienstes auf einem gesetzlichen gleichmäßigen Wege nicht zu den unwichtigsten gehörende. Daß eine allgemeine Aufhebung desselben der Wunsch der großen Masse ist, kann nicht bezweifelt werden, eben so wenig aber, daß desselben ein transitorischer Zustand vorangehen muß. Es ist nun zunächst einer Prüfung zu unterziehen, auf welche Weise eine Aufhebung des Frohndienstes am zweckmäßigsten, und für pünktliche Zahlungsleistung wahrscheinlichsten Erfolg herbeigeführt werden könnte.

Es giebt zwei Wege: man kann den Bauer eigenthümlich machen, oder Besitz.

Das kurische Adel gewährt, als alleiniger Grundeigenthümer gewissen ohne an das eigenthümlich gekaufte Recht, Rechte, die unter den obwaltenden Verhältnissen nicht veräußert werden dürfen. Wollte man nun die Bauerländer einem an die Bauern förmlich veräußern, so müßte der Bauer als eigenthümer einen und zwar den gehörigen Theil von Grund und Boden, auch die an denselben haftenden Rechte erwerben. Hiezu fehlt die allerhöchst bestätigte Kurländische L. A. O. Art I. die allgemeinen Bestimmungen, sowie §§. 4. 16. u. 174. daß nach dem Grundsatze dem Adel zuständige eigenthümlich auch Grund und Boden, wenn auch der §. 4. und der §. 93. und 174. dem sonstigen verkauften Bauerlande das Recht Grundeigenthum zu erwerben, bedingt zugestehe. Mit diesen Bedingungen aber kann eine allgemeine Veräußerung

der

der Lehnsleute nicht in Frage gekommen wurde, so wird daher dieser Weg zur Ausübung des Forstes zu wenig sein, und demnächst der andere: Uebergabe der Lehnsleute zum Besitz, in Betracht zu ziehen.

Der Besitz kann nun dadurch geschehen durch Verzichtung der Lehnsleute an Fürstliche Person, bei welcher aber jedes Glied der Gesellschaft, sei es Pfalzgraf (Eigentümer) Fürst (Wirt) etwas Recht in sich mit seinem bis, seinem Rechte sowenig der Stellung zu unterstehen ist, dass dann:

1., die Rechtsverhältnisse nach einer gleichmäßigen, von dem Wirte und Lehnsherrn abhängigen Schätzung zu normieren sind, so dass jede Willkühr ausgeschlossen bleibt;

2., nie unter den angedeuteten Bedingungen geschlossene Rechtsvertrag nicht früher als nach zwei 25 Jahren kündbar ist.

Als Analogie, namentlich für den ersten Punkt, kann hier dienen, dass in früherer Zeit der Herzog Eigenthümer, nur der Domainen, das gesamte Fürstliche Land aber besitzend derselbe war, indem er das ausschließliche Recht, dieselben, und zwar nach einer gesetzlichen Taxe, zu verwerthen hatte. So stehen sich jetzt der Adels- und Bauernstand gegenüber, jener ist Eigenthümer dieses Besitzes.

Der Bauernstand zwar angesessig, aber doch gewissen Rechten nach anders gestellt, stehen die Rechte der diesen wären das Recht zu verpachten, in dem Gebiete, welchen sie bisher angehörten, gleichist zu machen, es sei denn, dass sie selbst den Wunsch äußerten, das Gebiet zu verlassen, und andernseits ein Retentionsrecht zu finden. Geschähe das aber nicht und fänden sich im Gebiete keine andern Dienststelle für sie, so müsste auf das gesamte Gemeinde, Eigenthümer und Besitzer, die Enzyklika-

Lung

des Grundstückes Rücksicht nimt, daß dem bisherigen Zustand die Grundlage des Besitzverhältnisses war, und für welchen Besitz Entschädigung geleistet werden soll. Natürlich muß hierbei auch die angemessene Zeitdauer der Pachtungen in Betracht genommen werden, damit nicht zu kurze Zeitpachten und die dadurch bedingte Unsicherheit des Besitzes die Anstrengungen vereiteln, welche von dem Pachtverhältnisse überhaupt zu wünschen ist, in Beziehung auf die sachgemäße Bearbeitung des Bodenstandes des Bauern als auch die Landes Kultur des Landes verwertet werden. –

Dies alles zu berathen zu ordnen und für die partikularrechtliche Gesetzgebung des Staates vorzubereiten wird es einer besonderen zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission bedürfen. Allein bei der Niedersetzung einer solchen muß gewissen Grundsätzen dahin Raum eine bestimmte, fest einstehende Geltung verliehen werden, damit sich nicht partikulare Zustände ausbilden, welche der einheitlichen Gesetzgebung hemmend in den Weg treten und das schon zu gewährende Aufhebung gebracht, was vermieden werden sollen.

Wenn hier dem Pachtverhältnisse im Gegensatze zu der Eigenthumsverleihung das Wort geredet worden, so mag schließlich noch hinzugefügt werden, daß jedenfalls der Pachtbesitz der Eigenthumsverleihung vorangehen muß und eine vermittelnde Uebergangsperiode bildet, daß die Eigenthumsverleihung einer Umgestaltung der privatrechtlichen Verhältnisse mit sich führt, die unzweifelhaft einer gewissen Vorbereitungszeit bedarf um zu reifen, daß namentlich das bisher

gel.

gelassen scheint das Communalstandard gelegen Modificationen unterzogen werden muss, welche die Rückwirkung des verordneten Eigenthumsrechts die gesetzlichen Lehen angeht, ohne es der Zerstückelung ins Unendliche, die widersinnig zum Proletariat führt, Preis zu geben, und dass es möglich ist, bei dem Ordnen der Verhältnisse schon jene Zukunft im Auge zu behalten, welche in diesen bevorzugten Verhältnissen die Eigenthums-Verleihung festhält, und dass eben dieser Rücksicht wegen die Regulirung der Verhältnisse auf gesetzlichem Wege eine Nothwendigkeit erscheint.

George Baron v. Roenne.

Relation

der

Ständischen-Revisions-Commission

pro Landtag 1848.

Transport 1893 R: 38½ C:8.

sind nungenwiesen:

1., 1844 ist schon mittels Aufhebung der Rübezahlsativen, an die Kurländische Gouv. Land-Commission zur Konstruirung der Materialien bei Aufastigung der Forsten und Anschläge zur Erbauung zweier steinernen Brücken über die Memel- und Muhs bei Bauske auf Kronsunterhaltung gezahlt ——— 142 R: 82 C:8.

2., Zu mal gezahlt durch Anweisung zu Verrechnung für gelieferte Militairbedürfnisse:

a, dem Kollegio der allg. Fürsorge 148 „ 95¾ „
b, dem Titularrath v. Reibenitz 25 „ 72 „
c, der Mitauschen Quartier-Comite 25 „ 68 „
d, dem Kollegio der allg. Fürsorge 175 „ 60½ „
e, dem Titularrath v Reibenitz 25 „ 45 „
f, der Mitauschen Quartier-Comite 25 „ 88 „

3., Miethe von Pferden auf der Egyptenschen Poststation bei Reisen Allerhöchster Herrschaften ——— 319 „ 20 „

4., Zumal gezahlt durch Anweisung verschiedene unter Militairbedürfnisse:

a, Titularrath v Reibenitz 3 „ 41 „
b, Mitauschen Quartier-Comite 25 „ 43 „

918 R: 15½ C: 1893 R: 38½ C:

Transport 918 Rl. 15½ Cts. 18913 Rl. 38½ Cts.

c, Ministerial Freymann — „ 56¼ „

d, Hausbesitzer Johann Wilcken — „ 18 „

5. Major Tieden zweimal gezahlte Pferde- und Diätengelder — 31 „ 80 „ 950 „ 69¾ „

von Anfang 1843 bis zum Schlusse des Jahres 1845 ergiebt sich eine Zunahme der einkommenden Provisionsgelder von — 10203 „ 58¼ „

Für Geldsendungen an Porto und Assecuranzen der Provisionsgelder für alle 3 Jahre 1843, 1844 und 1845 — 727 „ 45¼ „

Summa 30795 Rl. 11¾ Cts.

Diese bedeutende Summe, hat den Kassenbestand durch Ersparnisse entstanden, im Jahre 1843 mit 3629 Rl. 70½ Cts. abgeschlossen, am Schlusse des Jahres 1845 auf 11091 Rl. 50¾ Cts. S. M. vermehrt.

Auf Grund des Berichts der Commission zur Revision der Provisionen im letzten Landtage, waren in der Instruction der Rittschafts-Comité mehrere Desiderien zur Berathung übergeben, und sind, wenn in den Hauptpunkten mit wenig Modificationen, doch, von der Comité und besonders dem Herrn Landesbevollmächtigten mit Dankbarkeit zu acceptiren, dem gütigen Willen und Eifer anerkannt worden.

Der

In der Relation theilt die Comité's Special alles jenige mit, was sie in Betreff dessen gethan, und wünscht nur wenig sie in ihrem Wirken durch den Tod behindert worden ist. Allen Desiderien die der Herr Civil-Gouverneur abstellen konnte, ist derselbe auf das Bereitwilligste entgegen gekommen, und solches ist um so dankbarer anzuerkennen, weil es uns für die Zukunft die gegründete Hoffnung gewährt, dasjenige, was zum Nutzen des Landes ist, nach dem Geiste unserer Mission, dem Regierungsgesetz gehörig unterstützt zu sehen. Alle Desiderata, Bitten die von den Comité an den Herrn General-Gouverneur und die Herren Ministers gerichtet worden, haben sich das verwirklichen lassen nicht überall zu verwundern gehabt. Alle diese Punkte als zur speciellen Verständigung der Revolutions-Commission gehörig, haben wir nicht geglaubt, als Aufgabe unserer Geschäftsthätigkeit nehmen zu müssen. Nachdem nun die Comité, wie auch die Relation und den betreffenden Akten zu ersehen ist für ihre Vorstellungen und Bitten bei den Ministern nicht immer einen günstigen Erfolg erzielen konnte, so hat sie sich vorläufig darauf beschränkt, wenigstens auf den

Vorgang häufig die Preise herabzudrücken. In vielen Fällen hat sich in Mitau, Herr Kreismarschall von Vietinghoff, der in dieser Sache mit dem größten Lob von Landen gewiß dankbar zu nennen, manchen Fehler gewirkt und dauernde Mühen dabei übernommen, so wie an anderen Orten die Herren mit fungirenden Kreismarschälle und die von ihnen oder des Comité willig gewählten Substituten. In einigen Orten ist aber den Acten nicht zu entnehmen, daß etwas im Interesse der Verständigung zur Harmonie, wenig der Kosten geschehen wären. Da wir aber hierin noch das einzige Mittel ist, dem Lan, da die Lasten, die dem Landvolk und Pächtern schon fast unerschwinglich wurden, etwas zu erleichtern, aber so ist es aber bei dem bestem Willen des Comité nicht zu erwarten, daß ihre Kräfte auf dem angenommen für alle Fälle, bei dem, jetzt neu ist eingeschlagen, neue Recherchen und wenigstens bestehen vielen Verständnisse auf Vorgang, die möglich überwinden werden. Unser Vorschlag geht dahin, daß die Landbotenstube beliebte, die Rittenschafts-Comité und besonders den Herrn

Kreis

Landmarschall von Vietinghoff das die größte Last hierbei übernommen, auf Grund unserer Berichte zu ersuchen, ihre Vorschläge in Betreff dessen zu machen, und bei Besorgung dieser Geschäfte sich uns nützliche Hülfe zu schaffen.

Wie schon die Relation der Comité berichtet, sind auf Allerhöchsten Befehl in Rücksicht der Noth während der vergangenen Jahre, die meisten bereits angeordnet gewesenen, so bedeutenden Posten, Landsteuer, in soweit sistirt worden, als sie nicht aus den Besitzungen bestritten werden könnten und ohne daß dazu eine neue Taxe, zu erheben wäre, und so die Posten-Landsteuer laut Etat von 1843, 1844 und 1845 auf auf 1846, 1847 und 1848 in Gültigkeit zu lassen. Wenn das neue für 1849, 1850 und 1851 entworfene Etat in Kraft tritt, so wird die Steuer auf die Krons- und Privatbauern von 35½ C. S. mit Einschluß der Mitauer-Posten-Landsteuer und der neuen Abgabe, der 9 C. für die Taxe, für die Landpolizei nur eine bedeutende jährlich erhöht werden. –

Das Etat für 1849, 1850 und 1851. ist gegen das vorhergehende erhöht worden.

A.

A. Allgemeine Ausgaben für jedes Jahr.

1., Poststationen und Brief-Posten Unterhaltung, a, durch Verminderung der Egyptenschen Poststation um 7 Pferde, laut Vorschrift des Ministers des Innern vom 10. May 1844; b, Verminderung der Kosten auf der Mitauschen Station von 10. auf 14., und c, durch Verminderung des Dienstes der Postsolter, wenn Ablösung nicht hat verlangt werden können, und die bedürftende Summe von jährlich _____ 2096 R. 33⅓ C.S.

2., Unterhaltung, Bekleidung und Lohnung der Gefängnißwärter _____ 115 „ 33⅓ „

3., Besoldung und Belaustigung der Gefängniß _____ 427 „ 42 „

4., Zur Remonte der Mitau Livländischen Gensdarmen _____ 3157 „ — „

5., Zur Remonte der Gensdarmen zwischen Mitau und dem Wilnaschen Gouvernement 1250 „ — „

6., Zur Remonte der im Kurland liegenden Theils der Kownoschen Gensdarmen, laut Aufforderung des XII. Bezirksverwaltung des Ausgabebedürfnisses 15028 „ 71⅓ „

7., Auf Vorschrift des Ministers des Innern v. 13. Januar 1847. № 165 für das Friedrichstädtsche Gefängnißlokal _____ 300 „ — „

23,374 R. 80 C.S.

Transport 23374 Rl. 80 Cop.

8., Auf Anordnung des Herrn General-Gouverneurs von Liv-, Est- und Kurland vom 30sten December 1846 № 5295 für das Gefängniß-Lokal in Talsen 90. — „

9., Zum Bau des Damms zwischen Mitau und Grenzbrücke zur Befestigung und der Kriegsschiffbrücke, auf 6 Jahre angelegen 9427. 9. „

B., Ein für alle Mal:

1., Zur Erbauung zweier Brücken bei Doblen und bei Oberbartau laut Befehl des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 31sten März und 1sten September 1845 2394, 68⅓ „

2., Zur Instandsetzung des Communications-Weges zwischen dem Kurländischen Gouvernements-Amt und der Preußischen Grenze und zum Bau von Brücken auf demselben, laut Befehl des Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 5ten Juni 1845 2318. 90. „

3., Zur Errichtung abgesonderter Commando-Gebäude im Gefängniß des Hasenpothschen Kreis-Polizeiamts laut Ver-

37605 Rl. 47⅓ Cop.

Transport 37605 R. 47⅓ C.S.

schrift des Ministeriums des Innern vom 5ten Septbr. 1846 und zwar wegen Anzeigen Unzulänglichkeit der Kassenmittel der Stadt Hasenpoth _____ 606 „ 58 „ „

4.) Zur Ergänzung der in den Jahren 1845 und 1846 nothwendig gewesenen Remonte-Kosten des Kurländischen Depots der Kronsschen Gestüte, die laut Verfügung der Verwaltung des XII. Bezirks der Wegekommunikation vom 20sten April 1846. № 2303. wegen gemachten Anzeige an den Herrn Civil-Gouverneur, zu verschiedenen Ausgaben dringender und unvorhergesehener Reparaturen und Arbeiten an den Gestüten vorschussweise aus dem Reserve-Kapital der Oberverwaltung der Wegekommunikation abgelassen worden und im Jahre 1847. an dasselbe restatirt werden müssen _____ 5792 „ 57 „ „

5.) Zur Reparatur der Poststationen Egypten, laut Verfügung der Ober-

43904 „ 62⅓ „ „

Transport 43904 Rl. 62⅔ Cop.

verwaltung des XII. Bezirks des Wagtkommunikation vom 31sten May 1846 № 3408. an den Herrn Civil-Gouverneur _____ 2000, — „

Summa 45904 Rl. 62⅔ Cop.

Dagegen ist eine Verminderung blos bei Bestreitung der Kosten für den Transport der nach Sibirien exilirten Verbrecher eingetreten, und mit _____ 1280, — „

Bleibt folglich ein jährlicher Mehr-betrag mit _____ 44624 Rl. 62⅔ Cop.

Die in Rücksicht stehende bedeutende Verminderung der Prästandumstände, haltet die Kommission für ihre Pflicht dem Landtag, auf die mit jedem Jahre steigende Verringerung der Rückstände der Bauern, zuständigen Geistlichen und Juden aufmerksam zu machen. Solche Rückstände betrugen im Jahre 1843., 36572 Rl. 11¾ Cop. S., stiegen im Jahre 1844., auf 39,584 Rl. 17½ Cop. S. und sind im Jahre 1845 angewachsen auf 44,585 Rl. 37¾ Cop. S.

Und das fortlaufende Steigen dieser Rückstände zu verzögern, hat die Commission deliberirt,

beim dem Lande in Vorschlag zu bringen für pflichtgehalten.

Abhaltung des Vorgen für Pferdestandem.

Da nach dem Landtagsschluß 1845. S. 49 Punkt 16, 17 und 18 der Comitè aufgetragen war, dafür Sorge zu tragen, daß die Vorgen zeitig bekannt gemacht werden, hat deren Erfüllung der Herr Civil-Gouverneur in einem Benachrichtigungsschreiben an die Comitè vom 7ten Juni 1846 № 417. mitgetheilt, daß allen betreffenden Behörden die genaue Erfüllung des Punktes 17. und 18. anbefohlen sei.

Angenehm dabei finden wir, daß

ad. Am 16. Vorg und 19. July 1845 Feuertorg sind in Mitau beim Kameralhofe zur Versorgung des Tuckumschen Militair-Lazareths für die Zeit vom 1. September 1845 bis dahin 1848. abgehalten ist. 1848 ist nochmahls der 2te Torg zum Abschluß des Kontrakts bis zum Jahre 1850 abgehalten. Zu beiden Torgen ist nur ein einziger Bieter genommen, dem der Zuschlag für seine erste Forderung gemacht worden, ohne daß das Landratsgutachten durch die Mittheilung hierbei nachgenommen.

b.

b., Laut Ausschreiben des Herrn Landmarschalls von Engelhardt vom 6ten April 1846 an die Ritterschaftscomité hat in Jacobstadt ein Tag zum Lauf des Pachtjahres stattzufinden, ohne daß ihm dasselbe angezeigt gewesen.

c., Laut demselben Ausschreiben ist ein dreifacher Tag für Hallo für die Artillerie-Pferde in Jacobstadt, aber so ohne sein Wissen abgehalten worden.

D., Am 7ten und 11ten November 1846 hat in Mitau ein Tag und Paartag zur Besichtigung und Erleuchtung des Militairlokals in Jacobstadt stattgefunden, auf den, der so gewesen hat, Ernennung von Jacobstadt wegen, und wenn ja Einige von dort sich eingefunden hatten und wie natürlich, auf ohne Konkurrenz, wie früher, zu jenen Preisen die Leistung zugesagt gewesen wäre, wenn nicht von Mitau der Ritterschafts-Comité durch Herrn Landmarschall von Drachenfels die Einladung zu diesen hohen Preisen verstanden wäre; Mit dieser Miete ist von der Ritterschafts-Comité in Jacobstadt selbst bei großer Konkurrenz kaum mehr als 50 C. der

Fer.

Faden Holz, als auch das Feuer Licht billigend zu beschaffen möglich gewesen. Da nun in diesem, beinahe als gewiss in allen Fällen den Verstorbenen einen grossen Schaden, wenn die Sorge für die in den Kreisstädten nöthigen Lüdürfnisse, nicht auch dort abgehalten werden.

e, Am 7ten und 11ten November 1846 ist im Mitau ein Torg und Parentorg für die Lüdürfnisse des Militairlazaretts in Bauske statt am Orte selbst abgehalten worden.

f, Am 2ten und 6ten Juni 1847. ist in Mitau Torg und Parentorg für Oehsen und Schweine für die in Pahlbstadt bequartirte Lettauische statt dort selbst abgehalten. -

g, Am 14ten und 17ten October 1847 ist in Mitau Torg und Parentorg für Einfuhrung von Brennholz, Licht und Heu für das in Illuxt bequartirte Militair und nicht in Illuxt abgehalten worden.

h, ebenso ist zur Beheizung des Gefängniss Lokals in Pahlbstadt dieses Verfahren beobachtet.

i.

i, Laut Vorz. und Fiscatorz sind in Mitau für die Erleuchtung und Besitzung des Allerh. Gefängnißhs, seit der Rituar Johansen und Allust dasselbe, sowohl für die Zeit vom 1sten Januar 1842 bis 1845, als auch von 1845 bis 1848 und nochmahls 1848 bis 1850 als alleiniger Bieter und diesen zu einem übermäßig hohen Preise verstanden.

K., Im Intelligenzblatte № 52 vom 1sten July 1847 sind zwei Bekanntmachungen für Vorz zum 7ten und 9ten desselben Monats, also 7 Tage nach Abdruck des Blattes für die jetzt bestimmte Person bestrafende Arbeiten der Verbesserung des Pflasters und Behufs der Einfuhr des Materials und Arbeiter zur Reparatur des beiden Chaussee-Hauptes von Mitau bis zur kurländischen Grenze und von Mitau bis zur Grenze des Kownoschen Gouvernements, für das Triennium v. 1sten Januar 1848 bis dahin 1851. erlassen.

L., Am 3ten October 1840 ist von Fiscatorz sind in Mitau dem ninzignd Bieter Herrn Kammerassessor Fr. Beise in Vollmacht für Herrn Obergerichts-Advokaten Rutzen,

Der

das für Libau weiße hafer hohe Krone das Minimum das Militair-Lazareths mit 1025 R. S. und die Verpflegung desselben für 80 Kranken mit 1375 R. S. gefordert, auch sogar, ohne daß ein Mindestbot Haltgefunden, zugeschlagen. Bei Abhaltung eines Torgs in Libau wo sich gewiß mehrere Kontrahenten gefunden hätten, wären das Krone gewiß bedeutend herabgebotten.

Auf diesen Act ist nun am 4ten November 1840 sub N: 616. die Bestätigung des Kontrakts, das für die Dauer vom 1sten Januar 1841 bis dahin 1844 erfolgt wo dem Ablauf dieses Zeit, hat für das neue Triennium kein neues Anbot stattgefunden, und ohne daß die Rittershafts-Comité dagegen hat wissen können, demselben Kontrakt am 23sten Decber 1843 auf 3 Jahren vom 1sten Januar 1844 bis zum 1sten Januar 1847. mit der Modification der Krone Reise, daß für Belassung der Licht-Lieferung an Einsendung Rub. S. M. ablassen wollen, bestätigt worden.

Endlich ist auf gleiche Weise ohne weiteres gefunden Torg und Bestätigung des Rittershafts-Comité, am 30. December 1846 des

Inl.

selbe Kontrakt für die Zeit vom 1sten Januar 1847. bis dahin 1850. für dieselbe Summe von 1025 Rs. S. für Miethe des Lokals und 1275 Rs. S. für Reinigung und Heitzung gezahlen.

m. Die Hasenpothsche Quartier-Comita ist dem 19ten September 1846. N. 44. bei Seinem Befehl, dem Herrn Civil-Gouverneur mit der Bitte anzutreten, um die nöthige Summe zur Erleuchtung und Beheitzung des dortigen Kron-Proviant-Magazin-Wachthauses aus den Repartitionsmitteln anzuweisen zu erhalten. Seiner Erfüllung der Herr Civil-Gouverneur haben sich hierauf das Original-Buch der Einnahmen und Ausgaben der Hasenpothschen Kat-Literie einsichtlich lassen und nach Einsicht dieses, die Bitte der Quartier-Comitä am 21. October 1846 N. 669. unter Vorschrift der formmäßigen Verrechnung genehmigt. —

Mitauer-Repartitionen.

Im Landtagsschluß 1845. S. 49. Punkt 22., ist der Kirchenbaufälle-Comitä aufgetragen worden, dahin einzuwirken daß der bis dahin von der Kat. Mitau empfangenen jährlichen Repartitionen der Betrag von 2¾ Cop. per Taler über die von der

Kat.

Stadt jährlich auf Konto ihrer Schuld an die Reichs-
leihbank zu zahlenden Summen von Derselben
ebenfalls an die Reichsleihbank gezahlt, so dass
Schuld schnell getilgt und das Land von dieser
schweren Bürde befreit werden.

Dann nun auf Ihren am 28sten August 1842. an
Allerhöchsten Befehl an den Kameralhof ergangen
war, die Kais. Gouvernements-Regierung zu ver-
pflichten, dass sie im Laufe der Zeit von dem
Magistrat der Gouvernements-Stadt Mitau auf
den Prästanden auf Konto, das für sie verfloss-
enen und zur Deckung ihrer Schuld bestimmten
Bürger-Haltenen jährlichen Rabatsch ganzen
den Gelder mit den dafür aufgelaufenen
Zinsen, sobald bei den Mitauschen Kreisbeamten
eingezahlt werden, so ist aber am 14. März 1845.
sub № 2420. vom Herrn Dirigirenden des Finanz-
Ministerii Staats-Secretair Woronzschenko eine
Entscheidung dahin erfolgt.

„Indem ich in das verlesene Gutachten des
„Herrn Ministers des Innern einstim-
„me, schreibe ich dem Kameralhofe vor,
„die zur Quartier-Verpflegung der
„Stadt Mitau abgegangenen 21439 R. 84 6/7 Cop. S.

zurück

„ aus der bewegten Raum in Anfrage ange-
„ nommen und die übrigen Kosten, welche nach
„ Abzahlung an die Bank zur Deckung der
„ gemachten Auslage verbleiben werden,
„ auf Requisition des Gouvernements-Chefs
„ Amt zu demselben Gegenstande zu ver-
„ wenden."

Mitau, den 23sten Januar 1848.

Der Deputirte für Selburg O. v. Wittenheim.

Der Talsensche Deputirte Brincken.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

Deliberatorien der Trästanden-Commission.

Das Votum des Landboten zu demselben finde im dem Propositions-Deliberatorium N. 90

1.

Es ergiebt sich aus den Prästandenuntersuchungen, und der Relation der Ritterschafts-Comitä, daß die letzteren sich öfters in dem Falle befunden zur Herabsetzung des Preises auf den Wegen, selbst dieselben zu übersteigen z. B. bei dem Chaussebau zwischen Mitau und der livländischen Grenze, für Schanzplätze zum Lager einer Artillerie-Brigade bei Subbath u. s. w. Sie jetzt sind durch die Vorfälle der Comitä und insbesondere durch die Geschäftskenntniß und Thätigkeit des Herrn Landmarschalls, Baron Otto von Vietinghoff bei allen diesen Untersuchungen die Folgen meist günstig gewesen und überall unnöthig hohe Preise herbeigeführt worden. Diese Forderungen selbst aber sind bis jetzt der Prästandenkasse zugewandt. – Die Commissa. eine zur Revision der Prästandenuntersuchungen von Mitau das Landbotenversammlung haben hierbei in Erwägung ziehen zu müssen

geglaubt, daß bei dem obgleich so wichtigen und nothwendigen Geschäfte des Rittschaftlichen Comité-Hofhaltung Forderungen, durch eigenen Ueberwachung zum Besten des Landes herabzusetzen, und durch dessen Ausführung auf ökonomische Weise Ersparnisse herbeizuführen, dennoch auf Fälle eintreten könnte, daß durch unvorhergesehene Umstände, die auf die eigene Ueberwachung der Forderungen gegründeten Ersparungen getäuscht werden, und neue Zubüsse nothwendig werden möchte, und da dieser neuen Weise das Geringe des eigenen Ueberwachen noch das bessere Bekanntniß des Comité dasselbe zum Vortheil und Nutzen des Landes aufrecht erhalten werden müßte, indem wo das Geschäft Einsicht eines mit dem vollen Zutrauen auf gewissenhaftigsten Bestreben des Landes bestens Repräsentation in den meisten Fällen sich bedeutende Vortheile für's Land erwarten lassen; — auf der andern Seite aber auch für Deckung der in Ueberwachungsfällen etwa vorkommenden Zubüsse Vorsorge zeitig zu treffen wäre, so schlagen die Commissarien vor:

daß in allen Fällen, wo solche Forderungen,

<u>wenn</u>

nun durch die Comité und dann dazu von ihr bevollmächtigten Landtagspräsidium genauest untersucht, die daraus resultirenden Forderungen nicht an die Provinzialbehörde zurückgezahlt werden sollen, sondern bei der Kirchenfonds-Casse zur Verzinsung durch Zinsabzug besonders zu buchen, zu administriren und als ein besonderes Capital zu verwalten sind, um darüber seiner Zeit zu verfügen und indessen, dass daraus ein Capital zu bilden, wovon die eingezogenen Gelder stramm zu buchen in einzelnen Nachmahlfällen künftig gedacht werden kann."

Es ist kein Zweifel, dass da die Kirchenfonds bei etwaigen solchen Forderungen nicht nur für die Gelder steht, sondern uns im Fall von Zahlungen für den Ausfall haftet, ohne weiteren Rückgriff an die Provinzialbehörde, uns die durch die Thätigkeit und Geschäftsumsicht ihrer Repräsentanten erzielten Vortheile, ist und nicht der Provinzialbehörde zu gute kommen müssen, und daher ist uns ein Recht zustehet diese Vorschüsse zur

Zu-

Deutung etwa vorkommender Zuschüsse, und
darüber zu beschließen, eigenen Disposition
zu kapitalisiren, und darauf begründete Com-
missarien das in obigen Vorschlag auf-
genommen Deliberatorium und stellen zur
Abstimmung im Lande die Frage: —

Sollen die bei Mehreinnahmen von Chaus-
see- und allen Art bei der Chausseeverwal-
tung durch die Landesrepräsentation
erzielten Vortheile und Ersparnisse
an das Kittelschaftliche Chausseebau-
wesen auf Zinsenzins eingezahlt und
zu einem Kapital formirt werden,
und solches bis zur weiteren Dispo-
sition des Landes als Reservefond für
den Fall etwaniger bei solcher Chaus-
seeübernahme nöthiger Zu-
schüsse zu diesem Deutung zu dienen
sind? und darüber dem jedesmaligen
Landtage Vorlage zu machen und Rech-
nung zu legen sei?

Der Selburgsche Deputirte O. v. Wittenheim.
Der Talsensche Deputirte Brincken.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

2.

Aus den Rechnungen der Provinzialverwaltung für die 3 der Aufsicht der Commission unterworfenen Jahre 1843, 1844 und 1845 ergiebt sich, daß insbesondere die Städte mit sehr bedeutenden Resten im Rückstande geblieben, dadurch aber zugleich zu ersehen, wie sehr die Leistungsfähigkeit der Provinz für die allgemeinen Bauten sich vergrößert, namentlich beträgt der Rückstand von den Lieferungs-, Zuschlags- und Zölle im Jahre 1843. – 36572 Rl. 11¾ Sgr., stieg im Jahre 1844 auf – 39584 Rl. 13½ Sgr., hat sich schon im Jahre 1845 auf – 44585 Rl. 37¾ Sgr. herausgestellt, und ist seitdem noch bedeutend angewachsen.
Ein Hauptgrund dieses steigenden Defizit scheint in der jährlichen gleichmäßigen Repartition der Provinzialmittel auf die Städte ohne Berücksichtigung der von verschiedenen Jahren verbliebenen Reste zu liegen, und indem auf die Zahlungsverpflichtungen dieser Reste bei jeder neuen Repartition steigen, vermindert sich zugleich das baare Einkommen.

Lui

Bei einem gleichen Verfahren auf dem Land, da würde sich ein gleiches nachtheiliges Resultat ergeben, als jetzt aber die Gemeinde-Regierung das Recht in einem bestehenden Statute vorgeschrieben bei Entrichtung von Abgaben allen Art, daß bei der jährlich zu machenden Repartition derselben, welche jede Gemeinde soll, dem Gesetz, außer der ordinären Jahresbudgets, auch noch sämmtliche vorhandene Rückstände auf das Ganze mit repartirt werden, ohne den einzelnen im Rückstande Verbliebenen von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen die Gemeinde zu entbinden. Nach Maßgabe dessen, daß auf diese Rückstände wieder etwas beigetrieben wird, vermindert sich im nächsten Jahre die Summe dieses Rückstandes und allmählig muß bei diesem Verhältniß der größte Theil alter Rückstände verschwinden, und die Möglichkeit aufhören, daß die schon übermäßig armen Landgemeinden für die zum Theil wohlhabenden Stadtgemeinden noch mehr zahlen müßten als schon jetzt geschieht, der

wirkl Verbesserungen auf dem allgemeinen Verständnis schnell beseitigt werden. Die Commissionen haben daher die Ehre dem Landtage vorzuschlagen:

die Comité zu instruiren, dass sie als bewerkstelligt dem für die Landtags-mündlich stattfindenden Grundsatz," dass ausser „den jedesmaligen Jahresbeiträgen von Grundstücken = Abgaben, auch den noch unbekannten Rückstand der früheren Jahre „jährlich mit vorgetragen werden, ohne jedoch „den einzelnen Zahlungspflichtigen von seiner Zahlungsverbindlichkeit gegen die „Gemeinde zu entbinden" auf diese Weise, vergl auf die Verbesserungen übergehen werden. –

Frage:

Soll dieses geschehen?

Der Deputirte für Selburg O. v Wittenheim.

Der Deputirte für Talsen Brincken

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

3.

Durch den Landtagsschluß vom 1845. §49. Punkt 17 ist festgesetzt" daß die Provinzialbehörden zu, ständig der Comité so wie den nicht residirenden Kreismarschällen oder deren Substituten zu, gezeigt und zur Wahrnehmung für die Tag, liebhaber eben so publicirt werden sollen."- Die Revision der Provinzial-Verwaltung durch die vom Landtage dazu beauftragte Com, mission hat sich aber herausgestellt und ist in ihrem Bereiche hervorgehoben, daß diese Vorschrift nicht in allen Fällen genau ausge, faltet, daß die Termine Tag vorher publi, cirt werden, und daß auf manchen auf Reisen Verlautbarung des Landtags stattgefahl.-

Da aber von Vermeidung dieser Mißstände für die Zukunft sich Gelegenheit zur größeren Sicherung und Beaufsichtigung der Tage durch die Ritterschaft, bedeutende Vortheile für Land erwarten lassen, und bei allen auf die Provinzial-Kassen fallenden öffentlichen Leistungen die Stände in derselben Art mit, berathen, und daher auch in den Landtags, schluß aufgenommen sind, als z. B. die Militair,

Lob

Hospitäler in Libau, Tuckum, Jacobstadt, Hasenp., wissen u. s. w. eine Möglichkeit gegeben ist, Langeweile abzuhelfen, und die Vorbedingungen zur Kenntniß des Lichtsehens zu bringen, so trugen Commissarius darauf an: die Comité dahin zu instruiren, daß sie von Gouvernement und gemeinsamen Interesse des ganzen Landes dahin eine Anordnung treffen:

1. daß für alle nach dem Lichte sehenden, die Leistungen des Provisoriums 6 Monate vor Ablauf des jetzt bestehenden Contractes die Vorsteherämter anberaumt und solche wegen a dato des nächsten Intelligenzblattes wieder publicirt werden, damit die Lieferanten Zeit finden sich auf die Erfüllung ihrer zu übernehmenden Verbindlichkeit vorzubereiten.

Fragen:

Soll dieses geschehen?

2. daß gleichfalls 6 Wochen vor dem Termine wo solche die Comité übernehmen werden, mit sie entweder selbst auf den Termin am Lichte Theil nehmen oder dazu die nicht

ausschließlich Kreismarschälle und deren Substituten instruiren kann, zugleich aber hat die Behörde an den Ort stattfindet, den Kreismarschall oder dessen Substituten von Vorstehenden aufmerksam zu machen. –

Frage:

Soll dieses geschehen?

3. Daß Frage für Leistungen in den Städten und Flecken Kurlands, in diesen 6 Monaten vor den beginnenden Leistung anzuberaumenden und 6 Wochen vorher zu publicirenden Terminen, zuförderst in diesen Städten und Flecken bei den Aeltesten- und Bürgermeistergerichten oder Magistraten nach der Localität abgehalten werden, indem sich daselbst einer größeren Konkurrenz und den sicheren erwarten läßt.

Frage:

Soll dieses geschehen?

4. Wenn daselbst sich keine Bieter finden, oder die Comité nicht sie selbst nicht den Torg übernimmt doch die Angebote zu hoch sindet, einen Torg in den Gemeinen.

unmittelbar nach Schluß zu veranstaltenden Publikation und zwar 4 Wochen nach der Publikation anberaumt werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

5. Ist aber nur ein Einwand, so ist von dem Kirchspiels-Comité zunächst die Erklärung einzufordern, ob sie nicht selbst den Entwurf für eigene Rechnung übernehmen will, bevor der Weg dann einzelnen Einwand bestätigt werden kann

Frage:

Soll dieses geschehen?

Der Deputirte für Selburg Ov. Wittenheim.

Der Talsensche Deputirte Brincken.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

№ 65. Prod. vom 24sten Januar 1848. Kurl. Landrathsstube

4.

In den Forstordnungs-Ergänzungen ergiebt sich, wie die meisten Städte zur Erfüllung ihrer Einrichtungsbestimmungen, Anpflanzungen etc. etc. über mangelnden Mitteln dieselben zu bestreiten bedeutende Naturunterstützungen aus Naturalien der Landgemeinden erhalten und dabei die von ihnen zur Forstordnung beizutragenden Kräfte noch dazu in so großem Maaße schuldig bleiben. Wenn diese Naturunterstützungen auf gesetzlich begründet sind, so liegt es doch sehr im Interesse des Landes, daß, wenn die Ritterschaft einen dauernden Revisor und Controlleur zur Anordnung des Budgets der Einnahmen und Ausgaben der Stadt-Casse, als auch bei der Verwaltung derselben, für die Städte nothwendig könnte, die Naturunterstützungen für ihre Ausgaben aus Forstordnungs-Mitteln beziehen.

Frage:

Soll es geschehen?

Der Selburgsche Deputirte Or. Wittenheim.

Der Deputirte für Talsen Brincken.

Graf Keyserling, Landbote für Frauenburg.

N: 68. Prod. am 24sten Januar 1848 Kurf. Landesregierung.

5.

Da die Feststandes-Commission bei Durchsicht der Akten gefunden, daß bei den Vorgen häufig die Rittermäßigkeit nicht erstattet gewesen, sind aber, wie solche einer der angesetzten Herrn nicht respicirenden Konsumoschälle erklärte, darin seinen Grund haben soll, daß sowohl die Comitä, als auch die nicht respicirenden Konsumoschälle keine Anzeige von den Ab, bestreminen erhalten - so wird es zur Vermeidung dieses Unstandes anmerkungsweise, daß eine Bestimmung beizufügen wieder, was anlangt alle Licitations-Protokolle mit Einschluß derer, in extraordinairen Fällen wo ein Arbeit für Rechnung des Feststandes statt findet - von einem Exemplare der Rittermäßigkeit oder deren Substituten mit unterschrie, ben werden und daß wo dieses nicht geschehen - der Ausbietungsakt als nichtig zu, rückgenommen und von dem Herrn Civil-Commissair der Mindestbot nicht

bw.

bestätigt worden sollen.

Fragen:

Soll dieses geschehen?

Der Selburgsche Inquisitor Ov. Wittenheim.

Der Talsensche Inquisitor Brincken.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

№ 66. Prod. am 24sten Januar 1848. Livl. Landwegebaupflicht.

6.

Aus den Prästandumrechnungen ergeben sich manchen zum Theil im Laufe dieser Commission bereits hervorgehobenen Fälle, dass nicht auf der Landstrasse, sondern auf den kleinen abgegangenen Brücken, die in der Krone ganz hingen und den allgemeinen Landprästandum Theils schon gebaut sind, Theils noch mit bedeutenden Kostenaufwande gebaut werden sollen. Da nun nach den in Livland bestehenden Gesetzen Jedermann die Brücken in seiner Krone selbst zu bauen hat, und im Reglement zur Verwaltung der Reichsdomainen S. 257. ausdrücklich heißt: dass zu den Pflichten des Domainenamtes auch gehört die Erbauung der auf den Communicationswegen nöthigen Brücken zu besorgen und im S. 259. dass wo auf Krons-gütern große Brücken und Uebersetzen zu erbauen sind, das Domainenamt dafür einen Theil-Zuschuß aboden und die Mittel zum Bau anzugeben, so scheint die

Auf

auf die allgemeine Grundsteuer-Kasse gelegte
Verpflichtung zum Theil selbst Leistungen abzu-
gesetzwidrig, als für die Privatgüter für ihre
Antheilnahme zu den Grundsteuer-Reduktions-
Commissionen falten u. also für Jedermann im
Interesse des Landes nothwendig gegen diese
Belästigung zu reklamiren, und deshalb die
Comité dahin zu instruiren, nach dem das
Comité selbst bekannten näheren Umständen
und einzelnen Fällen das Nöthige diesen
Gegenstand zu behandeln und wo es nöthig
die erforderlichen Schritte zu thun, um die Be-
lastung der allgemeinen Grundsteuer-Kasse
zu beseitigen und im Fall solche auf dem
ministeriellen Wege allein nicht beseiti-
gen nicht erzielt werden könnte, auf dem
gesetzlichen Wege durch Klage an den Senat
und Reichsrath die Sache zu verfolgen und
das dem Lande gebührende Recht kräftigst
wahrzunehmen, auch zugleich auf Rückzahlung
der bis jetzt für Reduktionsbauten in Kronsgrenze
gesetzwidrig aus der Grundsteuer-Kasse gezahl-
ten Summen anzutragen, wobei besonders
hervorzuheben sei, dass wenn der Grundsatz
statuirt werden sollte, dass die Reduktion auf

den

den grösseren und kleineren Landstrassenbau
der Kreistrassen gebaut werden sollten,
auch jetzt die Privatgüter gleiche Ansprüche
darauf hätten, dadurch aber die Kreisstrassen
auf zum eigenen Nachtheil der dazu auf
mehr als 1/3 mitcontribuirenden Landbau,
wo bis ins Unabsehbare wachsen würden
könnten. Es liegt demnach dem Landtage die
Frage zur Entscheidung vor:

ob auf Grundlage des vorangeführten Gut-
achtens der Commission, und nach den Din-
gen, nach von der Comitä selbst weiter zu mit-
wirkenden Motiven dieselben zu ver-
stehen wären, diesen Gegenstand zu
weiterer auf dem ministeriellen Wege
und wenn selben nicht zum Zweck führt,
durch Klage an den diesjährigen Land-
und Reichsrath zu verfolgen?

Der Selburgsche Deputirte O. v. Wittenheim

Der Talsensche Deputirte Brixgen.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg.

№ 69. Prod. am 24sten Januar 1848. Kurl. Landtagsverhandlung.

7.

Aus dem bei der Pferdeunterhaltungskasse abgeschlossenen Contracte über die Poststationen geht hervor, daß mit Ausnahme einiger wenigen Stationen, die ministeriell bewilligt worden sind, daß die von der Postverwaltung für Estafetten und Beischaffbeförderung zu zahlenden Entschädigungsgelder den einzelnen Naturalienlieferungen zugerechnet sind, und demnach betragen die Zahlungen für den Unterhalt der Stationspferde bedeutende Summen z. B. für 6 Pferde in Hasenpath 790 Rl., 6 Pferde in Niederbartau 695 Rl., 6 Pferde in Libau 920 Rl. in Polangen 309 Rl., in Goldingen 2-3 Pferde gar 708 Rl., Bauske 2 Pferde 526 Rl. Rl. u. s. w.

Von den nicht abzugebenden Estafetten und Beischaffbeförderungsgeldern fließen in die Pferdeunterhaltungskasse nach den uns vorgelegten Abschlüssen 1843. – 1198 Rl. 58 Cp., 1844. – 1196 Rl. 40 Cp., 1845. – 1196 Rl. 24 Cp. – Commissarien sind der Meinung daß in Zukunft bei Abschluß der

Com.

Contracten über die Poststationen diese festsetzen und Einhebung der Postgebühren gelten als besondere Einmischung in die Privatrechte in allen Fällen derselben vorzubeugen wären: 1, weil die Unternehmer für ihre Mühe als keine feste bestimmte Einnahme bei ihren Anbothen nicht in Rechnung nehmen können, daher als ein zufälliges plus betrachten müssen; 2, ihre Einziehung durch die einzelnen Unternehmer für sie mit Kosten verbunden sind, welche sie ersetzen müßten, die aber die Postkassa bei ihrer Generalverwaltung mit dem Postraute offenbar gemeinen würde, und 3, weil sie der Glaube sind, daß bei der jetzigen Höhe des Preises der Stationsunterhaltung, diese Einziehung der Postamts- und Einhebgelder nicht in gleichem Maaße das Interesse derselben auf die Schätzung der Stationsgelder influiren würde und daher zu belassen wäre:

die Comitè zu instruiren dahin zu wirken, daß wenigstens vorläufig bei den neuen Contracten die Postämter

und

und Einkommensteuer nicht den Naturerzeugnissen überlassen, sondern der Prüfung, die sie besonders in Einzelfällen gestalten werden. –

Frage:

Soll dieses geschehen?

Der Selburgsche Deputirte O. v. Wittenheim.

Graf Keyserling,
Landbote für Frauenburg,

Brencken, Talsenschen.
Deputirter.

N: 67. Prod. am 24st. Januar 1848. Kurf. Landesregierung.

8.

Die Militairbedürfnisse besonders an Holz und Lichte absorbiren bedeutende Summen aus der Provinzialkasse, indem solche statt nach dem für das vorhandene fremde Militair benutzt und festen abgelassen werden; es bleibt aber immer dem Zweifel unterworfen, ob wirklich auch wirklich so viel Militair an Ort und Stelle ist, und gemeinet ob gerade in den Winterquartieren, wo die kostbare Beheitzung benutzt und bezahlt wird, deshalb nicht auf dem Lande sich gewöhnlich bei unseren Bauern aufhält.
Commissarius glaubt, dass namentlich in Friedstadt manche Ersparnisse möglich wären, wenn über das wirklich daselbst vorhandene Militair genauere Controlle geführt würde, und dadurch dass die Einquartirung auf dem Lande nur mit absolutem Nothwendigkeit geschieht, durch Mittheilung der Liste das nöthige

tue.

dieses Militairs an den in Jacobstadt befindlichen Substituten des Kreismarschalls benachrichtigen, der sie dann weiter besorgen könnte. –

Es wäre dienlich die Comité zu instruiren, zu verfügen daß die Jacobstädtschen und Friedrichstädtschen Quartier-Comité's und Deputirte zur Pflicht gemacht würden, wöchentlich bei vorfallenden bedeutenden Veränderungen und Dislocirungen sonst aber monatlich den Substituten des Kreismarschalls für die Verpflegungsangelegenheit in Jacobstadt und resp. in Friedrichstadt über die Zahl der in jeder der resp. Städte befindlichen Officiere und Soldaten zu benachrichtigen, welche Deputirte den Friedrichstädtschen Hauptmann damit aufzugeben wären, über die von der Ex. pannutzahl der Artillerie auf dem Lande zu verabfolgenden Militairs Anzeige zu machen. Die Vergleichung beider Listen mit dem Effectivbestand der Artillerie kann es verhindern, daß für die auf dem Lande stehenden Soldaten und Officiere – wo sie Licht und Wärme empfangen haben, nicht

auf

auf zugleich in den Städten Holz und Licht bezahlt wurde. – Hinsichts dieses Punkts kann Quittung zur Zahlung gelangen, welche nicht mit dem visa der Substituten versehen wäre, und dieses visum würde sich natürlich auf die specielle Kenntniß des, per gesandten, daß wirklich die Gegenstände geliefert worden.

Später wenn die von der Commission vorgeschlagenen Aufseher in den Städten unter Controlle der Substituten gewählt und bestellt seyn werden, ist denselben auch die Anschaffung und Verabfolgung von Holz und Licht für das Militair anzuvertrauen und sodann die Comité für eigenen Rechnung und zur Lieferung des, per Bedürfnisses auf ökonomische Art, die darauf bezüglichen Geschäfte für den Min. Departement zu übernehmen. Es wird dem Landtage also die Frage vorgeschlagen:

ob auf Grundlage obiger Berathung die Comitia vom Landtage zu instituiren sey?

Der Selburgsche Deputirte O. v. Wittenheim.
Der Talsensche Deputirte Brincken.
Graf Keyserling.
Landbote für Trudenburg.

№ 84. Prod. den 31sten Januar 1848. Kurl. Landbauverordnung.

Von der
Kurländischen
Mittelschafts-
Comittän.

Mitau,
den 30sten Januar
№ 98.

An
Eine Kurländische Landbauverordnung.

Mittelst zugefertigten Extracts
aus dem Landtags-Diario vom
24sten Januar ist die Mittel-
schafts-Comitä auf den Antrag der Commission
zur Revision der Oberhauptmanns-Rechnungen,
bei Zusendung ihres Revisions-Berichts so
wie der von ihr in Vorschlag gebrachten Zu-
lagen aufgefordert worden, ihre Ansicht
darüber mitzutheilen: ob sie hinsichtlich der
ihr, zur vorläufigen Uebernahme der Ver-
standesgeschäfte von Landen zu übertragen,
den verminderten Geschäfte für nöthig erachte,
ihre Kräfte durch Landen vermehrt zu sehen,
oder ob sie mit ihrem Personale zu-
frieden glaube.
Ob die Mittelschafts-Comitä zur Erwar-
tung dieser Frage übergeht sie nicht ohne,
gleich zu bemerken, daß nach ihrer zuletzt

Rel. d. Mittl. Rev. Comiß. Lu.

beobachtenden Aufsicht, - den Umfang der ihr hinsichtlich der Feststandmeldungen obliegenden Verpflichtungen sich und darauf beschränken müßte, in den Fällen auf eine Vervollständigung der Feststellungen bis zu weit hinzuwirken als sie durch weitere eingezogene Auskünfte oder bei ihr gemachte Anmeldungen die Gewißheit erlangt hat, materielle Unterlagen zu finden, die den aufgegebenen Gegenstand für die, - oder unter den von ihrer Vollmächtigten vorläufig vorzunehmenden Mindestfordrungen mit genügender Sicherheit bestellung übernehmen wollen, daß die Unterlagen durch eine von ihr nicht zu gewährende ökonomische Verwaltung ohne Beeinträchtigung der rittschaftlichen Interessen bestritten zu können.

Nach Land IV. Art. 77. des Entwurfs des Ausführungsgesetzes können zwar Fälle in Feststandmeldungsangelegenheiten vorläufig auf in den Kreisstädten abgehalten werden, müssen aber immer ihre allendliche Erledigung in einem bei dem Kommunalhofe abzuhaltenden Termine finden.

Da nun nach den zeitherigen Erfahrungen die Leute in diesen vorläufigen Terminen nicht

~~ihre~~

ihre letzten Preise zu verleihen, sondern sich eine für den Provinz vorzubehalten schlagen, so liegt hierin der Grund weshalb der Herr Civil-Kommissarius, in allen Fällen dieser vorläufig, manchmal ohne Erfolg geblieben waren in den Kreisstädten abhalten zu lassen für nöthig erachtet hat, da sich der Kittwochgesellschafts-Comittee jedesmalig die Gelegenheit darbietet in der Provinzen auf eine Preisvertheilung einzuwirken, was sie auch immer gethan hat, wenn sich Personen aus den Kreisen die sie genannt und ihr die Bestätigung ihrer Mindestforderungen angeboten haben. - Ihr. Excellenz wird der Herr Civil-Kommissarius der einer jeden Kostenverursachung der auf den Präsidenten zu bestreitenden Leistungen sich ganz vorfällt zuwenden, den nöthigen Personen Abdrücke, die vorläufigen Vorgänge für die in den Kreisen vorkommenden Einstellungsgegenstände jedesmalig in den Kreisstädten abgehalten zu sehen, auch gern willfahren, und es kann die Kittwochgesellschaft hierbei nur den Wunsch aussprechen, dass diejenigen Personen, welche hierdurch nicht

die

die Reise nach Mitau zu dem Landtage zu commissionen wollen, sich mehr als eine zeitlang gefallen und sie in abwechselnder Art wenden, und ist die Gelegenheit darbieten mögen für das Land größere Erfahrnisse zu erzielen.

Eine weitere Ausdehnung ihrer Befugnisse, bis auf eine von ihren Bevollmächtigten in den Kreisen zu vollziehende Genehmigung in den Gesetzen, ihre verlangte Gemeinschaft einen Abschluß zu finden, so weit soweit zu bringen, daß der aufgegebenen Gegenstand für Ordnung des Landes beschafft werden müßte, glaubt die Ritterschafts-Comité nicht umgehen zu können, weil sie hierdurch nicht allein mehr die Militairbedürfnisse vermehrt- in nicht abzusehende Conflicte mit den sich das besondere Schutzes der Obrigkeit nehmen, den Militair-Autoritäten gerathen, von denen sich auch bei den oft nicht zu erwarten, daß den Gesetze von Wohlsein einer beson, deren Verantwortlichkeit ihrer Committenten gegenüber schätzen würde welche zu vermeiden ihr nächstes Bestreben sein muß.

Die

Die Ritterschafts-Comité darf nach ihrer auf
gestellten beobachteten Ansicht über Mindestfor-
derungen in den Kreisen zwar im Al-
lgemeinen die Ritterschaft aber immer nur
nach ihrer Gehalts- und Garantieverbindung ver-
antwortlich, so dass der Ritterschafts-Casse, -
wie solche auch in unseren Fällen geschie-
den - hinaus nur ein etwaiger Gewinnst
nie aber ein Verlust vorgeschrieben darf.
Dieser Grundsatz hat sich auch sowohl bei
ihrer für die Naturalleistung der Chaussee
von Kaimen das übrigen Kronsverantwo
sprabgelehnten, als auch bei der von ihr
auf 4000 R. S. sprabgesetzten Mindestfor-
derung, welche in dem Kreise wegen der
Chaussee-Lands von Mitau bis zur Grieve
unverbindlich war im Auge behalten, und
wenn sie nicht durch einen von sich aus ge-
setzten neuen Preis-Antrag dieses beiden
Gegenstände einen augenblicklichen Gel-
gewinn für die Ritterschafts-Casse zu wege
bringt hat, so findet dies darin sei-
nen Grund dass:

1.

1.) was die Kommuta der Gemeinden anbelangt, welche von dem fraglichen Grunde nur auf Grund einer vorgenommenen Katastrierung vorgenommen und die Gemeinden darüber in Kenntnis gesetzt war, wonach die Kittersschafts-Comita bei dem so wesentlichen Interesse des Landes an einer guten Katastrierung, wodurch allein größere auf eine Rindviehversicherung zu verwendende Kosten vermieden werden können, es für angemessen und fand, diesen Katastrierungszweig einem ihrer Mitglieder, mit der von demselben gegen die Obrigkeit für die Erfüllung der kontraktlichen Stipulationen übernommenen Verantwortlichkeit zu übertragen; und

2.) was den Rat der Mitcommissarien Grieben, einen Gemeinden anbelangt, was wenigstens Erfahrungen sich jedenfalls bei Aufstellung der Arbeiten Mangel und Auslassungen in dem, dem Gebote zum Grunde zu legenden Plane und Anschlägen ergeben, dann

noch.

wöchentliche Abänderungen dem Natur-
ansatz als Vorwand zu Nachforderun-
gen dienen, die bei einer ungünsti-
gen ökonomischen Leitung der Arbeiten
ganz wegfallen. Nachdem nun die
Rittergesellschafts-Comitée mittelst ihrer an
das Land gegangenen Zuschrift vom No-
vember 1847. alle diejenigen Herren Gütbe-
sitzer, welche sich durch Stellung von Arbei-
tern und Lieferung von Materialien bei
diesem Naturansatz zu betheiligen wün-
schen aufgefordert hat, ihre Anmeldungen
und Aufforderungen in dieser Beziehung
ihr bis zum 15ten Februar d. J. zukommen
zu lassen, damit sie sie nun der Landbe-
hörde anheim stellen, dem Landes-
ganz Ausführung dieses Chausseebaues, mit
Genehmigung der in dieser Beziehung von der
Rittergesellschafts-Comitée eingegangenen Ver-
pflichtungen, die von Gutsherrschaften für ge-
wisse namentlich Vorschläge zur Beschleu-
nigung vorzulegen. Die Rittergesellschafts-
Comitée hat, wie wohl diese beiden Gegen-
stände in den Kompetenzkreis der

Com.

Commission nicht berufen sind, Ihnen sind, zur Beurtheilung des Grundsatzes dass sie bei ihren Abschätzungen hinsichtlich der Forstculturen-Vorgänge zeitlich befolgt hat vorzüglich zu nützen gezeichnet. Von dieser Ansicht ausgehend erscheint es nun das Collegium Ihnen Ihnen. betreffend die Hoffnung einer Gemeinde- und Forstbau-Centre in Forstculturen-Unternehmungen einer Erleichterung der darin stattfindenden Möglichkeit eines Verlustes, andererseits aber wegen der denselben zum Grunde liegenden Tendenz, der Geschäftsthätigkeit der Kitter-schafts-Comitté eine Aufforderung zu geben, die sie bei Verbesserung ihres bestehenden Vorschlägen gehörig zu überwachen müsse Hände seyn würden, und daher Gegenstände einer ganz besonderen Fürsorge sein müssten, nicht ausgeschlossen wurde, so wie dann auch eine Verminderung ihrer Kräfte durch Anstellung neuer Beamten bei den bestehenden Forsten, müsse nicht für nothwendig erachtet kann, indem die Unterstützungen die sie somit

von

von Seiten der nicht exhibirenden Herren Kreis-
marschälle zu theil werden, als auch von
unseren der Herren Landräthen ingleichen
Corporation so bereitwillig zugesichert und von
andern zu erwarten sind vollkommen überzeu-
gend erscheinen um die Interessen des Lan-
des bei den in den Kreisstädten abzuhaltenden
Terminen wahrzunehmen.

Schließlich muß ich noch, - ohne in eine
nähere Erörterung der Motive einzuge-
hen weshalb einige in dem Circulare
nicht angeführten Orte in einem zu kür-
zen Termine unbewohnt sein sollen be-
merken, daß so viel ich bekannt ist.

ad Litt. b. gar kein Ort für Abhaltung des Früh-
jahrs Land einen Gastwirthschaft in Jacobstadt
und auch kein solches Local daselbst stattgefunden
hat, weshalb auch keine Benachrichtigung in die-
ser Beziehung an den Herrn Kreismarschall von
Engelhardt ergehen konnte, und

ad Litt. k. der im Juli abzuhaltenden Orte wegen
der zur Vervollständigung der Chausseen zu ziehen-
den Kanäle wird auch einen sehr kurzen
Termin unbewohnt werden können, weil

die bezügliche Requisition der Zuganmüd-
Verwaltung nur wenig Tage vorher einge-
gangen war, und zur Ausführung der Ar-
beit nur die noch übrigen wenigen Trockenmonate
benutzt werden konnten, - wegegen wegen
Lieferung von Materialien und Arbeitern
zur Reparatur der Chaussée der östlichen
9 tes Bataillons unbewohnten Weg-Revier wegen
Mangels an Conducteuren ausgesetzt und erst
im October nach vorheriger rechtzeitiger Be-
kanntmachung abgehalten werden ist.

Landwehrbataillonsadjutant Flatow.

Ernst von Kleckenberg-Linten.
Rittmeister-Lieutenant.

№ 88. Prod. den 2ten Februar 1843. Livl. Landrathsverhandlung.

Hochwohlgeborener Herr Landrath-Marschall!
Hochzuverehrende Herren Landräthe!

Nachdem die uns das Protocoll einer Livländischen Kirchenschafts-Comitä vom 30sten v. M. mitgetheilt, scheint es uns, daß es in Ihrer Absicht gelegen, unsere Erklärung auf dieses abgeben zu können, welches wir denn auch in Nachstehendem zu thun, die Ehre haben.

Eine Livländische Kirchenschafts-Comitä, stellt in ihrem Protocoll dem von ihr, nach ihrer Angabe zuletzt beobachteten Grundsatz, als einen, für die Zukunft einzuhaltenden Modum fest, daß sie nämlich nur dann dem Mindergebot bei Torgen übergehen könne, wenn sie die Gewißheit habe, ihren Vorschuß für die Kirchenschafts-Casse dadurch thun zu können.

Es scheint jedoch daß sie mit diesem Grundsatze nur in sehr wenigen Fällen Veranlassung finden dürfte einzutreten und es nur der strikten Befolgung desselben zuzuschreiben ist, daß sie zuletzt nur selten ein-

Ihre

kosten können und daher die neuen Höhe zu welcher die Preise gestiegen, welche die Privatbank kostet, für die von ihr ausgeführten Leistungen zahlen müssen, wie wir durchschnittlichen Fälle, Ihnen bereits angeführten die Ehre gehabt.

Ein Geschäft wo man nur gewinnen und gar nicht verlieren kann müsste wohl zu den grossen Seltenheiten gehören, und das einsichtsvolle Comité bei dem Privatstande - Tragen mit diesem Grundsatze, auf die wenig zur Herabdrückung der angeführten beitragen können wie solche ohne Beeinträchtigung auf der Hand liegt. - Um aber ein möglichst einsichtsvolles mit der strikten geringsten Gefahr das Resultat möglich zu machen, haben wir das von dem Comité nicht gebilligte Deliberatorium gestellt - wir wollen auf den Gewinnst bei diesen Geschäften wir sind zu bilden auf den etwaigen, einmaligen widrigen Ausfällen zu sichern sind. Geschieht auf diesen Grund kann

wir

eine größere Energie beim Militärwesen entwickelt, dadurch namentlich das Provisorium-Casse eine gewisse Kräftigung geschafft, wie aber für den laufenden Fond ein Zuwachs erzielt war, dann, das durch diesen Zuwachs wieder eine weitere Reduction möglich macht und so allmälig zu dem Resultate führen muß, daß die Gegenstände, für welche die Provisorienkasse zahlt, zu einem, jenem wahren Stande entsprechenden Etat beschafft und dadurch viele Täuschungen vermieden werden. Der Umstand, daß das Land IV. Artikel 77. des Entwurfs des Einführungsgesetzes dem Provinzen immer in das Gemeindeumlagen-Recht abzufallen haben will, kann in seinen nachtheiligen Folgen auf Baden nur aufgehoben werden, daß die Militärpflichts-Comité, sind die Lasten verschieden und den Mindestbot nachgab. Durch Anbot in den Kreisstädten aber die übernommenen Prästationen zu besseren Bedingungen abgiebt.

Eine Collision mit den Militärverwaltungsbehörden wurde dabei nicht zu befürchten sein, da die Comité mit Ausnahme äußerst seltener Fälle, nicht

selbst

selbst die Einführung hat - sondern diese von Fall zu Fall zu machen, das von ihr den Mindestbot übernommen, also diese nur in Verbindung mit den Eingängen kann und sie blos nach vollständig Contracte, die Zahlungen nach denselben zu machen hat - dass die Kittschaft-Comité nur für ihre persönliche Gehalte die Mindestforderung verbürgen und die Kittschaft-Casse aber allen Vortheil haben soll, daraus könnte nach unserer Ansicht, das Land um so weniger ein, gehen, als ein solches Geschäft, nicht allein der Legalität der Kittschaft ihre Repräsentation gegenüber, widersprechen, sondern auch endlich verboten ist - will die Kittschaft, dass ihre Beamten ein Geschäft für sie bringen, das ihr direkten oder indirekten Vortheil schaffen soll, so kann sie nicht verlangen, dass jenen der Verlust, sie aber allen Vortheil haben - sondern sie muss einen möglichen Ausfall statuiren, besonders da sie sich selbst, durch eigenen Wahl, ihre Vertrauens männer anstellt.

In Betreff der Aufhebung der Comité sie,

pfl.

sichtlich der Art der von ihr besorgten Ge-
schäfte der Ausschuss, dem diese Commission
qua solche, keine Aufsicht aufzustellen, da dieser
Gegenstand – als zur Geschäftsthätigkeit des
Comité gehörig – der Prüfung und Ent-
scheidung des Comité unterliegt –
und aber dem bevorstehenden Bau der
Schienen von Mitau bis zur Grenze, an-
geht – so muss sie zur Unterstützung der,
in ihrem Deliberatorium aufgestellten Grund-
sätze bemerken – dass der Bau auf ihren,
wissen obige durch die Comité selbst ihrer
Zeit zu sehr in Anspruch genommen müsste,
und derselbe durch Vergebung der ein-
zelnen Arbeiten und Lieferungen, im
Mindestbot, wenn nicht billiger, doch aber mit
Vermeidung aller für sie unangenehmen
Collisionen bewerkstelligt würde, wodurch auch
die Comité so viel an Zeit gewinnen müsste,
um bei andern Zweigen des Oberstandes
Verwaltung diese davon zu setzen und
auf diesem Wege auch in zweckmässiger Be-
ziehung dahingehende eingeholt werden möch-
te, und durch die Vergebung der einzelnen

Arbei-

Arbeiten der Grieshaber Genossenschaft, dieselben möglichst weise unterstützen könnte, als wenn sie von der Comité selbst geleitet würde. Denn zur Herbeiführung einer gedeihlichen Concurrenz und zur Betheiligung Mehrerer die Arbeiten in kleinen Parzellen vergeben werden, so dürften die Arbeiten auch nicht theurer zu stehen kommen, weil der Unternehmer, der für sich selbst die Arbeiten besorgt und beaufsichtigt, fast doppelt soviel mit derselben Arbeitskraft leisten muß, als wenn dieses von gemietheten Aufsehern besorgt wird.

Daß die Comité mit den eigenen Kräften bei der Geschäfts-Verwaltung und Führung Rechnung trägt, verdient gewiß Dank und Anerkennung, und dürfte, wenn die bisherige Geschäftsthätigkeit des Herrn Kreisbaumeisters von Vietinghoff nicht zu wünschen sollte sein, eine von den andern Herren Kreisbaumeistern sich diesem Geschäfte gewiß bereitwillig nach den gegebenen Grundlagen unterziehen.

Die schließliche Bemerkung des Rittmeisters

Schultz,

schafts-Comité dass hierselbst schon in einer
näheren Verbindung darüber einzugehen
wären einige Zeugen in zu klagenden Ver-
mögens-Angelegenheiten etc. etc.
scheint einem Zweifel in die Richtigkeit
unserer Angaben zu setzen, jedoch müsste
dies nur so scheinen, da sie es nicht ge-
meint haben kann - zumal ihr selbst die
Thatsachen zu bekannt sind - solche auf noch
jeden Augenblick auf dem hier im Hause
liegenden Acten nachgewiesen werden
können, wie denn sich Fälle finden, wo
derartige Zeugen ohne Zuziehung des Co-
mité abgehalten worden, die höchst un-
günstigen Contracte so gar ohne Zeugen
2 Mal von 3 zu 3 Jahren verlängert wor-
den und zwar nicht bei geringfügigen
Gegenständen, sondern bei solchen, wo
der Nutzungen über 20,000 Rub. S. M.
successive auf der Friedensrichterstelle ver-
gangen, als z. B. der Contract mit dem
hiesigen Bezirksinspectors Beise für das
Libausche Hospital.

Indem nun die Nutznießungen in Sa-
chen d. Präs. Rev. Comiss.

9. [illegible]

standtum dasjenige zur Unterstützung
ihrer Ansicht angeführt, was ihnen zur Be-
stätigung der von der Comitia gegen die
selben aufgebrachten Einwendungen noth-
wendig schien und bei dem einfachen
Thatbestand und den vorhandenen Beleg-
ungen zur Entscheidung des vorliegenden
den Falles - jede weitere Aufklärung
nur zeitraubend machen müßte - so pflich-
ten sie ihrem Vortrag hinsichtlich und stel-
len es zur Entscheidung des Landboten-
stübe - ob auf dem, von der Comitia be-
liebten Grundsatze dieselbe in Gerichtsan-
sachen und der interessirenden Falle, wo
die Ritterschaft blos genommen könne und
ob die Rittersschafts-Comitia bei diesen Ge-
schäften gerichtlich den Schaden, das Land
aber ohne Möglichkeit des Verlustes, den
Vortheil haben solle, oder ob die Comitia,
nach ihrer bewußten Geschäftseinsicht und
den ihr zugewandten Vertrauen des
Landes, überall, wo es nur thunlich, bei den
Sachen einschreiten, und zur Verein-
igung der Sache von Verlusten und zur

Mu

Unterstützung dieser Operationen aus den Gemeinden ein Fond gebildet werden möge, aus dem die abwesenden Landräthe sich von selbst Diäten würden, ohne daß die Ritterschafts-Comite jedesmal noch die Ritterschaft dabei zu scheuen kommen könnten. —

Eingereicht von den Commissarien und resp: Deputirten v. v. v. Wittenheim.

von der Brincken.

pro vera copia:
Ernst v. Rechenberg-Linten
Ritterschafts-Secretair.

№ 101. Prod. den 7ten Februar 1848. Kurf. Landtagsverhandlung

Hochgeborener Herr Landtagsmarschall!
Hochgeehrte Herren Landtagen!

Indem wir unterthänigsten Bericht über die uns gewordene Prüfung unterzogen gewesenen Provinzialverwaltung abzustatten die Ehre haben, überreichen wir Ihnen zuförderst nebst den uns mit der größten Gewissenhaftigkeit von Seiten der Provinzialbehörden mitgetheilten bis jetzt gültigen Contracten, eine vollständige Uebersicht aller Gegenstände der Provinzialverwaltung, der Orte wo die Verpflichtungen zu erfüllen sind, der Namen der zeitherigen Einnehmer, die Zeitverhältnisse für den Betrag der Contracte und die Größe der bisher gezahlten Summen, indem wir zugleich den einzelnen Punkten diejenigen Bemerkungen hinzugefügt haben, die vielleicht bei künftiger weiterer Verhandlung der Rittergüter-Consens einige Berücksichtigung verdienen dürfte.

Bau.

tun. Es war hierbei, wie wir schon
vor Ihnen ausgeführt, unsere Absicht:
1, dass durch den Druck dieses Rätsels
das Land in Kenntniß gesetzt werde, wer
für und an wen und wie hinsichtlich Sum-
men gezahlt werden, die von den Con-
tribuenten beigetrieben werden; 2, dass
durch diese Kenntniß folglich eine größere
Concurrenz bei künftigen Lieferungen herbeige-
führt werde, und 3., dass die Rittergesell-
Comité durch genaue zeitige Kenntniß
der Termine der abzuführenden Con-
tracte in den Stand gesetzt werde auf
einen von uns vorgeschlagenen und
von dieser Landesversammlung genehmig-
ten, mehrere Monate vorher zu ver-
anstaltenden Vorgange hinzuwirken.

Auf diejenigen Gegenstände aber welche
uns neue Kontrakte nicht vorzulegen und
vorzubereiten sind, in Verzeichnisse in der Rubrik
"Lieferungen" die Aufnahme gefunden hat,
dürften wir so lange der Rückmarsch-
tritt der Comité zu empfehlen sein, als
bis wir sie später hinzuzufügen haben.

Ew.

Lösung die Sache sich erledigen könnte, oder Kontraktabschließungen oder ihre Kenntnißnahme zufällig stattgefunden, oder zu vermeiden wäre.

Hinsichtlich stellen wir zum Schlusse der Landesversammlung noch folgende Anträge

9.

Daß die Comité ersucht werde dahin wirken, zuwirken, daß Beamte bei den Lieferungen, wo die Wege stattfinden, oder unter der Controlle die zu liefernden Gegenstände künftig stehen dürften, nicht für sich und sichtbare nur im Auftrage und für Rechnung des Militär-Comité als Commissionäre auftreten, weil in mit gegenwärtigen Fall, einer fernen Convention zum Nachtheil der Privatpersonen leicht ausgeschlossen werden könnte.

Fragen:

Soll es geschehen?

10.

Daß die Comité darauf hinwirke, daß in den Contracten künftig zugleich angeführt werde, wann

Das

der Torf verabfolgen, damit daraus zur Controlle einer beliebigen Nachsuche derjenigen Fälle sich ergeben, wo gar kein Torf stattge-
fahl, oder die Termine zu kurz genommen?

Frage:

Soll es geschehen?

11.

Dass die Comité instruirt wurde, darauf zu
wirken zu machen, dass auf die allgemeinen
Landesverhältnisse ohne jede vorgängige Zustim-
mung und ohne Grundlage des bestehenden Ge-
setzes, nicht Gegenstände gewälzt werden, die
einen Theil im Budget gar nicht vorgese-
hen, oder andern Theile wohl allein dienig,
wegen Städten und Ortschaften auf Landes-
sitte und Ordnung, wo sie eintreffen, als
specielle Landeslasten von sich aus zu beliebigen
obliegen, z. B. Erbauung von Brücken in Kreis-
und Privatgrenze, Einrichtung von Gefängni-
ssen und Unterhaltung des Gefängnisswesen
sen in Orten, wo keine Landesbehörden sind,
als Pilten, Grobin in Hasenpot, als Mitau, als
wozu eine besondere Abgabe von 2¾ C. eben,
sie erhoben wird, Eingangsgefängniss: und

Ku.

Kirchl.-Königsberg, wünschend andere Abgrenzungsfragnisse von den Gütern selbst vorhalten und dem E. J. m.

Fragen:

Soll es geschehen?

12.

Daß der Comité der Rüstung zu recapituliren wäre, in den Kreis-Städten und wo sonst Versammlungen für die Präsentation stattfinden, und die nicht subsidiendenen Kreis-marschälle die Gutsnamen des Landes etwa zu restoriren abgehalten sind, Substitute zu nennen und selbe dem Lande durch die Kirchspielsbevollmächtigten bekannt zu machen, damit die eingeschriebenen und sonstige Liebhaber zur Nebenmessung von Einsendungen wissen können, wo und wie sie sich in vorkommenden Fällen zu melden haben?

Fragen:

Sollte es geschehen?

13.

Die Comité zu instruiren, daß bei der Klei- und Versur der Rittergeschäfts-Kanzlei in ihren Kassen, da die Präsentations-Taxen ohnehin

ins Gelbfach einschlagen, bei der nächsten Wahl
das Kantonnement demselben unter Leitung,
Instruktion und Aufsicht der Comité der
ständigen Theil der Verwaltung der Fi-
nanzen und der Rechnungsführung über-
tragen werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

Indem wir hiemit in dieser ganzen Aus-
dehnung unseren Antrag stellen und
wünschen, dass es uns gelingen sein
möge die uns aufgetragene ganze
Pflicht der Revision und zum Besten der Fi-
nanzen zu machenden Vorschläge, vollständ zu
haben, haltet wir uns noch einiger Bemer-
kungen verbunden, warauf zu erklären,
wir wenig zweckdienlich für unser Land und un-
ser Verhältniss wir diejenigen Vorschläge er-
kennen müssen, die auf Nationalorganisation
und Abtheilung in Stadt- und Landgüter,
den ferneren Forderungen könnten.

Der Delsbergsche Deputirte O. v. Wittenheim.

Brienzen, als Deputirte für Talsen.

Anhang

zum

Schlußbericht der Provinzial-Commission.

Die Commission zur Revision der Provinzial-Verwaltung hat in ihren Berechnungen und Schlußbemerkungen mehrere Summen in Ausgaben gefunden für Mindsa der Militairpflichtigen, deren Verpflegung, Besoldung, Bekleidung mit Montirungen u. s. w. als für 40 Krautenbutter in Bauske 925 Rl. S., für 60 Krautenbutter in Jacobstadt 900 Rl. S., mehr 625 Rl. S. Lokalmindsa, für 80 Lettan in Libau 1375 Rl. S. mehr 1025 Rl. S. Mindsa, für 84 Lettan in Goldingen 900 Rl. S. mehr 840 Rl. S. Mindsa, für 60 Lettan in Tuckum Lokal-Mindsa 650 Rl., für 20 Lettan in Hasenpoth 240 Rl. mehr 264 Rl. Lokalmindsa. Nach der Kenntniß, die wir von der Lokalität unserer kleinen Städte haben, sind wir der Ueberzeugung, daß in ihnen allen kein Haus existirt das je einen solchen Mindswerth abgeworfen hätte als hier gezahlt wird, so daß in den meisten Fällen für die Hälfte Mindsa

Das

das ganze Lokal beinahe eingekauft und. dem Könnte.

Die Commission fand sich indess bewogen, diesen Gegenstand noch näherem ihrer spe. ciellen Erörterung zu unterziehen und Mit. tel aufzusuchen, wie diese grossen Ausgaben zum Nutzen des ganzen herabgesetzt werden könnten und glaubt zuförderst:

1. dass die neuerung und mit den Loka. litäten unserer Städte in gar keinem Verhältniss stehenden Mietzinse des Hospitallokals durch Ankauf eigener Ge. bäude zu diesem beständigen Bedürfni. sse und Seiten der Kirchenfest herab. gesetzt werden könnten. Die Kirchenfest würde als Besitzerin solcher Räumlichkei. ten beim jedesmaligen Ausbot dieses Hospitallokals, die Aufsicht derselben übernehmen und sie so durch ihre Genüg. samkeit die Miethen herabdrücken, sie so durch die Naturalsteuer des Lokals die Miethe dafür beziehen, durch diesen aber nicht blos die Ausgabe und die Kosten des zum Ankauf (und zum Aufbau:) nöthigen.

Sam.

den Hospitals Inhaber, spätestens nächsten Rabattschuß zu jenem Fond abliefern, daß dessen Bildung durch das Schiedsgericht von dieser Commission angeordnet werden.

2. Beim Ankauf dieser Hospitallokale in Laubstadt, Liban, Goldingen, Tuckum, und Hasenpoth wäre darauf Rücksicht zu nehmen, daß in denselben zugleich zur Aufbewahrung eines Rüstzeuges ein verhältnißmäßiger Raum vorhanden wäre.

3. Für diese Lokale müßte sodann das verhältnißmäßige Utensil angeschafft und für die Benutzung derselben und deren Herausgabe zum Gebrauch, aber so wie für die Aufsicht über das Local ein besonderer Aufseher und dem Antrocken, falls Brauntwein oder sonst taugliches Lebensmittel von den Konsumverschleißern oder deren Substituten gegen die Lösung in Lokal anzunehmen, die erforderliche Reparaturen und Heizung, Anschaffung von Holz Licht ect. aber von den nicht verschiedenen Konsumverschleißern, in den Kreisstädten und von den

respitirenden Kreisbauschälbau (oder der Comité) in der Gouvernements-Stadt durch abzuhaltende Wege im Meistbot zu vergeben seien, damit die Ritterschafts-Repräsentation nicht durch diese Spezialia überbürdet werde.

Nach dem Befinden der Commission müsste zwar die Ritterschaft nach Maassgabe des Abkaufs der jetzt für diese Gegenstände bestehenden Contracte in eine Kapitalab-lage treten, die vielleicht den 2 höchsten 3jährigen Betrag der jetzt jährlich aus den Kassen zu machenden Ausgaben für die Miethe und Utensilien-Beschaffung gleich käme, dadurch aber in den Stand gesetzt werden, nicht nur die jetzige Mabe-rottheilung bei den Miethen *) sondern auch

---

*) (Anmerkung: Nur die Höhe der Miethe zu bezeichnen wird bemerkt, dass für das Grunertsche Haus in Dalblstadt zum Hospital nur circa 320 Rl. S. gezahlt werden, das Schleyersche Haus von Stein war für 3000 Rl. S. käuflich, das Spitzmachersche Haus in Libau, mit das größte und schönste daselbst, zahlt nur circa 350 Rl. S. Miethe, wogegen die Hospitäler in diesen Städten respective 625 Rl. S. und 1025 Rl. S. - malsser Mabe-stand.)

bei den Aktenstücken aufzunehmen, und durch eine genaue Einrichtung und Beaufsichtigung der Hospitäler wäre zugleich eine wesentliche Wohlthat der leidenden Menschheit zu erhalten. –

Hierauf beauftragen die Commissarien das dem Land zu stellende Deliberatorium die Comité Sache zu instruieren.

14.

Dass die Comittée gnädig vor Ablauf der jetzt bestehenden sechs Contracte, in den (obigen) zu nennenden) Städten Zacobstadt, Liban, Tuckum Goldingen und Hasenpoth Lokale ankaufen und in den Stand setzen lassen, um darin die Hospitäler mit den (obigen) Kranken, darauf aufzunehmen und dabei zugleich für eine Abänderung des aufstehenden Contracts trachtet.

Frage:

Soll es geschehen?

15.

Dass die Comittée die Beaufsichtigung des Ankaufs und die Einrichtung der Lokale der besonderen Instructionen und auf Lokal.

Kenntnis

kanntnisse gegründete ausführliche Thätigkeit der nicht residirenden Herren Kreisräthe, Landräthe und deren Substituten anzuhalten.

Frage:

Soll es geschehen?

16.

Das besondere Aufsehen auf Verhütung der Kreisraubfälle und deren Substituten, in diesen flachen Städten und den mit den Hauptkaiserlichen Beamten der Landämter oder sonst täglichen zuverlässigen Subjekten bestellt werden, die gegen Belohnung oder eine ihrem Geschäfte entsprechende entbehrliche nöthige etwanige Vergütung, die unmittelbare Aufsicht der Hebezitalbeträglichkeiten, so wie der Utensilien übernehmen.

Frage:

Soll es geschehen?

17.

Daß die Herstellung der Landarbeit für diese Lazarethe, so wie die Instandhaltung der Gebäude und Utensilien für unsere Heere durch Mindestbot vergeben werden und zwar durch die nicht residirenden

Kreis-

Kreisstädten, durch die respidirenden in der Gouvernementsstadt und dass diese Angelegenheit jedesmal, vor dem Contractabschluss, durch die Comite zu bestätigen seien.

Frage:

Soll dieses geschehen?

18.

Dass die dadurch entstehenden ausgaben (ausser den Gehältern) nach dem bereits festgestellten Kalkulatorium vorzugsweise benützt werden, die von der Kirchenkasse zum Ankauf von Gebäuden und Utensilien gemachten Auslagen zu ersetzen, diese und den Zuschussvorschuss dorthin zu bestreiten, den Rest aber dem Aushilfskapital zuzuschreiben wären.

Frage:

Soll es geschehen?

19.

Da es der Kirchenkasse-Comitée nicht an, einigen dürfte in dringenden Fällen, wo sie selbst Vorsorge oder Leistungen für die Gebäuden übernommen, solche in der Regel auf ökonomische Art zu

Aufführung zu bringen – so wäre es gut
dass dieselbe durch das Land autorisirt
werden müsste, selbe Prästationen von
sich aus durch öffentlichen Aufbot im Gau,
Gau oder in einzelnen Theilen nach
ihrem Ermessen, oder aufnahmsweise
durch seine Unterordnung zu vergeben,
wodurch einer Theils das Geschäft vereinfacht,
andern Theils auch jede unangenehme
Collision, in welche die Kettenstörungs-
putation kommen könnte, vermieden
würde. Die Comité müsste solche Auf-
bote in den Kreisen durch die nicht re-
sidirenden Herren Kreismarschälle und in
die nöthig erachtet in den Gaueren,
unmittelbar durch einen residirenden
Herren Kreismarschall besorgen und hätte
den Mindestbot sich zur Bestätigung vor-
behalten zu haben.

Frage:

Soll dies geschehen?

Der Selburgsche Deputirte v. Wittenheim.

Brincken als Talsenscher Deputirter.

Geschriebene

Deliberatorien.

1.

Die Ritterschafts. Comité möge sich
über einen Ausschuß zu verschiedenen Be-
rathungen benützen, deren Mitglieder die
seither gebräuchliche und gesetzliche 99 jäh-
rige Verschreibung, von zur Livländischen
Ritterschaftlichen gehörenden Gütern, an
Personen welche nicht zum Livländischen
Indigenats-Adel gehören, jedoch mit Ein-
schluß derjenigen, welche nach den Reichsge-
setzen, von dem Erwerb herrschaftlichen Grund-
besitzes überhaupt ausgeschlossen sind, gestat-
tet werden (Goldingen.)

Frage 1.

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Landboten.

Wir finden nicht daß die Verhältnisse
in dieser Beziehung seit dem Jahre 1845
sich verändert haben und können daher
uns jetzt nur auf Anerkennung dieses An-

trag.

Antrages pactiones. Die ablehnende Erklärung welche derselbe auf dem Landtage von 1845 (Protokollum 49.) erhalten, enthält die Gründe für die strenge Aufrechterhaltung unseres ausschließlichen Grundbesitzes so vollkommen, daß die Landboten sich auf Hinweisung auf jene in jeder Beziehung ausgezeichnete Arbeit der Herren Landboten von 1845 beschränken zu dürfen glauben

2.

Da das Gutachten des Landes mit dem der Städte sich einfach verbindet, wie z. B. bei dem Pfandstande, und daher nie Zweifel, worüber bisher gutachtend stimmten der gemeinsame Abschluß beider nur förderlich sein kann, so dürfte die Verbindung der Städte bei unserm Landtage zweckmäßig erscheinen. Um dieses herbeizuführen, möge nun aus fünf Gliedern des Landes ein aus gleicher Anzahl bestehender Ausschuß zu ernennen sein — bestehende Commission sich zum Gutachten

eines Planes wegen Errichtung der Städte auf den Landtagen, mit den Städten in Relation setzen und diesen Plan dem nächsten Landtage zur Genehmigung vorlegen. (Nerft.)

Frage:

Soll dieses geschehen?

Bemerkung der Deputirten.

Abgesehen von dem dem Lande mit den Städten gemeinsamen öffentlichen Leben, stehen auf im Allgemeinen die Interessen des Handels, der Industrie und des Gewerbes in steter Wechselwirkung zu einander der Agricultur und bedingen gegenseitig ihr Gedeihen. Institutionen, die den Wohlstand der Städte gründen, befördern den Landes seinen Absatzweg, und jede Steigerung in der Production der Rohprodukte fördert den Absatz und mithin den Gewinn der Städte. Gegenseitige Förderung erscheint daher das wohlverstandenen Interesse beider, und

Die

dieser ist nur dankbar auf dem Wege öffentlicher Erörterung und gemeinsamen Zusammenwirkens. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, können die Angehörigen der verfassungsberatenden Landesversammlung ihre volle Bestimmung nicht verfehlen, und werden sich, wenn Zweck vernünftig gläubend, wenn durch seine Annahme auf die Entschließungen und Wünsche der Völker auf unserem Landtage gehört und seinem Rate durch unsere Regierungsorgane Folge gegeben werden.
Das zu obigem Zwecke zu constituirende, dem Commissions dienste in engster und zweckmäßig ein Beirathsfall als der jetzige beigegeben werden.

Frage:

Soll dieses geschehen?

pro veritate extractus.
Ernst v. Reckenberg-Linten.
Kittmeister-Secretair.